

Andrzej Selerowicz
Winfried R. Garscha

Zwei Wiener SS-Männer in Krakau

Franz Grün, „rechte Hand“ des
Massenmörders Amon Göth, und
Oswald Bouska, ein „Gerechter unter
den Völkern“

Die Einschätzung von Handlungsspielräumen von potenziellen Tätern in der Shoah ist immer noch Gegenstand von Auseinandersetzungen, nicht zuletzt, weil sie nicht nur für die unmittelbar Beteiligten, sondern auch für die Nachgeborenen schmerzliche Fragen nach Schuld und Verantwortung berühren – Fragen, die auch die wissenschaftliche Forschung¹ beschäftigt haben. Erstmals breit diskutiert wurden die Handlungsspielräume von Soldaten, Polizisten und Verwaltungsbeamten des NS-Regimes im Zusammenhang mit der Ausstellung

1 Aus österreichischer Sicht hervorhebenswert: Heimo Halbrainer / Christian Ehetreiber, Wie alles zusammenhängt: Terror, Erinnerung, Handlungsspielräume und die Zukunft der Menschenrechte und der Demokratie, in: Dies. (Hrsg.), Todesmarsch Eisenstraße 1945. Terror, Handlungsspielräume, Erinnerung: Menschliches Handeln unter Zwangsbedingungen, Graz 2005, S. 7–12, bes. 9 f., sowie Walter Manoschek, Nationalsozialistische Moral, situativer Rahmen und individuelle Handlungsspielräume als konstitutive Elemente bei der Vernichtung der Juden, in: Ders. (Hrsg.), Der Fall Rechnitz. Das Massaker an Juden im März 1945, Wien 2009, S. 5–26, bes. 22 f. Allein in den Jahren 2012 und 2013 erschienen mehrere deutschsprachige Publikationen, in denen die Analyse der Handlungsspielräume von NS-Tätern und ihr Umgang damit nach 1945 eine zentrale Rolle spielen, wobei zunehmend auch die Rolle von Kollaborateuren und bewaffneten Einheiten der Verbündeten Hitler-Deutschlands in den Blick genommen werden: Felix Römer, Kameraden: Die Wehrmacht von innen, München–Zürich 2012; Simon Geissbühler, Blutiger Juli. Rumäniens Vernichtungskrieg und der vergessene Massenmord an den Juden 1941, Paderborn 2013; sowie zwei Bände der vom Hamburger Institut für Sozialforschung herausgegebenen Reihe „Studien zur Gewaltgeschichte des 20. Jahrhunderts“: Sara Berger, Experten der Vernichtung. Das T4-Reinhardt-Netzwerk in den Lagern Belzec, Sobibor und Treblinka, Hamburg 2013, und Alexander Korb, Im Schatten des Weltkriegs. Massengewalt der Ustaša gegen Serben, Juden und Roma in Kroatien 1941–1945, Hamburg 2013.

„Verbrechen der Wehrmacht“.² Handlungsspielräume im Holocaust wurden in den letzten Jahren, insbesondere in Deutschland, in einer Reihe von lokalen zeitgeschichtlichen Ausstellungen, Workshops und interdisziplinären Forschungsprojekten thematisiert. Der Begriff hat aber auch Eingang in die Massenmedien gefunden, wie zuletzt in der Berichterstattung zum 50. Jahrestag des Beginns des Frankfurter Auschwitz-Prozesses (20. Dezember 1963) deutlich wurde. So setzte sich der deutsche Nachrichtensender n-tv am 20. Dezember 2013 kritisch mit Aussagen von Angeklagten auseinander, ihnen sei das Denken von den Vorgesetzten abgenommen worden.³ Nichtsdestotrotz ist – wie mitunter auch in Anfragen an das DÖW deutlich wird – das in den 1960er und 1970er Jahren noch vorherrschende Narrativ, wonach die Täter aus bloßer Angst mitgemacht hätten („Befehlsnotstand“), noch immer anzutreffen.

Nach wie vor unerreicht ist Christopher Brownings erstmals 1992 publizierte Studie über ein Hamburger Reservepolizeibataillon, das aus „ganz normalen Männern“ mittleren Alters bestand, die sich teils widerwillig, teils bereitwillig an Mordaktionen im besetzten Polen beteiligten.⁴ Nicht zuletzt angestoßen durch Brownings vieldiskutiertes Buch untersuchte die Täterforschung in den letzten beiden Jahrzehnten auch Tatmotive und Handlungsspielräume von unmittelbar Ausführenden der Massenvernichtungsverbrechen. Erleichtert wurde diese Forschung durch den großen Umfang an Akten, die deutsche Gerichte vor allem seit den 1960er Jahren produzierten, die sich auch mit den Tatmotiven der Angeklagten auseinandersetzten. Der Grund hierfür war, dass alle nationalsozialistischen Straftaten außer Mord verjährten. Eine Verurteilung wegen Mordes ist wiederum nach deutschem Strafrecht nur möglich, wenn es der Staatsanwaltschaft gelingt, den Nachweis „niedriger Beweggründe“ wie „Mordlust“ oder „Rassenhass“ zu erbringen bzw. nachzuweisen, dass die Tötungen „heimtückisch“ oder mit besonderer Grausamkeit verübt worden waren. Jede andere vorsätzliche Tötung gilt als schwerer Totschlag und konnte wegen der 1960 eingetretenen Verjährung nicht mehr bestraft werden. Da auch in den wenigen österreichischen Prozessen wegen NS-Verbrechen in den 1960er und 1970er Jahren für die Bewertung eines nationalsozialistischen Tötungsverbrechens als Mord das deutsche Reichsstrafgesetzbuch (als „Recht zur Tatzeit“)

2 Siehe: Jan Philipp Reemtsma, Über den Begriff *Handlungsspielräume*, in: *Mittelweg* 36, 6/2002, S. 5–23.

3 Siehe: Gudula Hörr, „Ein Meer von Blut im Sand versickert“. Als die Auschwitz-Mörder vor Gericht standen. Sendemanuskript: <http://mobil.n-tv.de/politik/Als-die-Auschwitz-Moerder-vor-Gericht-standen-article11936021.html> [Download 29. 1. 2014].

4 Christopher R. Browning, *Ordinary Men. Reserve Police Battalion 101 and the Final Solution in Poland*, New York 1992.

ausschlaggebend war, mussten auch die österreichischen Geschworenengerichte prüfen, ob die Angeklagten aus eigenem Antrieb oder auf Befehl töteten, ob sie besonderen Eifer bei der Befolgung der verbrecherischen Befehle an den Tag legten und ob ihnen Alternativen zur Befolgung derartiger Befehle offen standen. Die Angeklagten selbst rechtfertigten sich in der Regel mit der leicht zu widerlegenden Behauptung, eine Nichtbefolgung von Mordbefehlen hätte sie selbst in Lebensgefahr gebracht, oder der Beteuerung, sie seien zumindest davon überzeugt gewesen („Putativ-Befehlsnotstand“). Diese Konzentration auf die Motive der Angeklagten macht die Akten der einschlägigen Strafverfahren zu einer wichtigen Quelle der Erforschung der Involvierung von Angehörigen der bewaffneten Organe des NS-Staates in die nationalsozialistischen Massenvernichtungsverbrechen.

In diesem Aufsatz wird der Art, wie Menschen Handlungsspielräume unter den Verhältnissen von Besatzungsterror und Massenmord nutzten, in Form von biografischen Skizzen zweier Wiener SS-Männer nachgegangen, die nach ihrer anfangs gemeinsamen Begeisterung für die nationalsozialistische Machtübernahme 1938 und ihrer Abkommandierung nach Krakau – seit Ende 1939 Sitz des deutschen „Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete“ – völlig verschiedene Wege gingen, weil sie in unterschiedlicher Weise auf die Erfahrung der Verfolgung und Ermordung der jüdischen Bevölkerung reagierten:

Der eine – Franz Grün – ist kaum bekannt, hatte allerdings einen Chef, der schon vor Steven Spielbergs Film „Schindlers Liste“ als einer der skrupellosesten nationalsozialistischen Mörder in die Geschichte eingegangen war: den ebenfalls aus Wien stammenden Kommandanten des Konzentrationslagers Plaszow⁵, Amon Leopold Göth, vom polnischen Obersten Volkstribunal am 5. September 1946 in Krakau zum Tode verurteilt.⁶

Dem anderen – Oswald Bouska – wurde zwar 1964 von der Gedenkstätte Yad Vashem als einem der Ersten der Ehrentitel eines „Gerechten unter den

5 Der polnische Name dieses Stadtteils von Krakau ist Płaszów. Das Lager wurde von den Nationalsozialisten „Krakau-Plaszow“ oder „KL Plaszow“ genannt, weshalb im Folgenden für das KZ die Schreibweise Plaszow verwendet wird.

6 Die Zentrale Jüdische Historische Kommission beim Zentralkomitee der Juden in Polen brachte wenige Monate nach dem Prozess eine umfangreiche Dokumentation mit einem Wortprotokoll der Hauptverhandlung (27. August bis 5. September 1946) heraus: Proces ludobójcy Amona Leopolda Goetha przed Najwyższym Trybunałem Narodowym [Der Prozess gegen den Völkermörder Amon Leopold Göth vor dem Obersten Volkstribunal], Kraków–Łódź–Warszawa 1947. Auszüge daraus veröffentlichte die United Nations War Crimes Commission im Band VII der von ihr herausgegebenen „Law Reports of Trials of

Völkern“ verliehen⁷, doch ist über den 1944 hingerichteten Polizeiwachtmeister aus Wien bisher nur bekannt, was zwei Zeitgenossen über ihn berichtet haben – Julius Madritsch (1906–1984)⁸, der „österreichische Schindler“⁹, und der Pole Tadeusz Pankiewicz, Apotheker des Krakauer Ghettos, der Bouska in seinem Erinnerungsbuch einige Seiten widmete.¹⁰ Da die beiden seinen Familiennamen offensichtlich immer nur akustisch wahrgenommen hatten, gaben sie ihn ungenau mit „Bosko“ bzw. „Bousko“ wieder.¹¹ Diese phonetische Schreibweise hat – meist in der von Yad Vashem übernommenen Variante Madritschs („Bosko“) – inzwischen Eingang in wissenschaftliche Arbeiten¹², aber auch in die Literatur¹³ gefunden.

War Criminals“ (London 1948, S. 1–10). Wesentliche Teile wurden vom britischen Holocaust Education & Archive Research Team in englischer Sprache zugänglich gemacht: www.holocaustresearchproject.org/trials/goeth1.html bis [.../goeth3.html](http://www.holocaustresearchproject.org/trials/goeth3.html) [Download 7. 11. 2013].

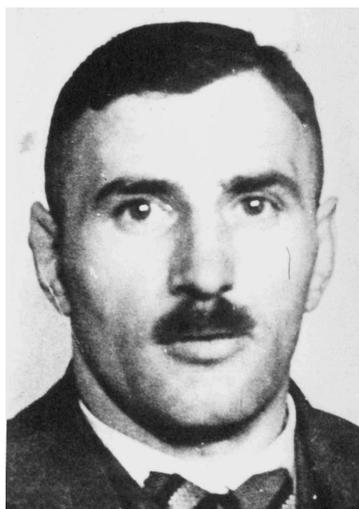
- 7 Oswald Bouska trägt in dieser 1953 vom israelischen Parlament initiierten und zehn Jahre später begonnenen Liste nichtjüdischer LebensretterInnen, die inzwischen fast 25.000 Personen umfasst (unter ihnen 92 ÖsterreicherInnen), die Nummer 22, seine Mitstreiter Julius Madritsch und Raimund Titsch haben die Nummern 21 und 23, Oskar Schindler Nr. 20. Der Salzburger Bauunternehmer Johann Pscheidt, der polnische Juden und Jüdinnen versteckt und unterstützt hatte, erhielt diesen Ehrentitel bereits 1963 (Nr. 2). Siehe: Presseerklärung der Botschaft Israels, Wien, zur Ehrung in den Räumen der Botschaft am 16. Mai 1967, DÖW 05134.
- 8 Julius Madritsch, *Menschen in Not. Meine Erlebnisse in den Jahren 1940 bis 1944 als Unternehmer im damaligen Generalgouvernement*, 2. Aufl., Wien 1962.
- 9 So die polnische Wochenzeitschrift „Polityka“ am 12. März 2013 (Andrzej Selerowicz, *Nie tylko Schindler: Julius Madritsch, austriacki Schindler*“ [Nicht nur Schindler: Julius Madritsch, der österreichische Schindler]), www.polityka.pl/historia/1537491,1,julius-madritsch-austriacki-schindler.read [Download 7. 11. 2013]; Print-Ausgabe, Nr. 11, 13. 3. – 19. 3. 2013, S. 61–63. Siehe Akt DÖW 51838.
- 10 Tadeusz Pankiewicz, *Die Apotheke im Krakauer Ghetto*, Essen–München 1995, S. 111–114.
- 11 In den nachfolgenden Zitaten wird der Name in der jeweiligen (unrichtigen) Schreibweise des Originals wiedergegeben.
- 12 Erika Weinzierl, *Zu wenig Gerechte. Österreicher und Judenverfolgung 1938–1945*, Graz–Wien–Köln 1969, S. 126, 135; Mosche Meisels, *Die Gerechten Österreichs. Eine Dokumentation der Menschlichkeit*, hrsg. von der Österreichischen Botschaft in Tel Aviv, Tel Aviv 1996, S. 12, 14 f.; Angelika Königseder, *Österreich – ein Land der Täter?*, in: Wolfgang Benz / Juliane Wetzel (Hrsg.), *Solidarität und Hilfe für Juden während der NS-Zeit. Regionalstudien II: Ukraine, Frankreich, Böhmen und Mähren, Österreich, Lettland, Litauen, Estland* [= Wolfgang Benz (Hrsg.), *Solidarität und Hilfe. Rettungsversuche für Juden vor der Verfolgung und Vernichtung unter nationalsozialistischer Herrschaft*, Bd. 2], Berlin 1996, S. 173–230, hier 221 f.; siehe auch www.maislinger.net/gerechte/betaeubte_kinder.htm [Download 7. 11. 2013].
- 13 Thomas Keneally, *Schindler's Ark*, London 1982, S. 90, 110.

Der „Schießer“ von Plaszow: SS-Scharführer Franz Grün

Franz Grün wurde am 5. Oktober 1902 in Wien als ältester Sohn eines Metallgießers¹⁴ geboren. Er schloss eine Bäckerlehre ab, war danach aber öfter arbeitslos als beschäftigt. 1931 trat er der NSDAP bei, nachdem er sich schon seit 1929 in der Wiener Organisation des nationalsozialistisch orientierten Steirischen Heimatschutzes betätigt hatte. Als Mitglied der Ortsgruppe Wien-Mariahilf, der auch sein späterer Chef Amon Leopold Göth angehörte, hatte er die Mitgliedsnummer 442.388 erhalten; noch 1931 war er auch Mitglied der SS geworden. Grün war als Ringer aktiv und wurde 1931 österreichischer Meister. Durch seine sportlichen Leistungen war Grün für den Einsatz als Schläger im Dienste der SS bestens geeignet. Göth sollte sich später daran erinnern.

Franz Grün

Foto:
LG Wien
20 Vr 3144/65



Grün heiratete 1932, 1933 wurde er Vater eines Sohnes, konnte aber die materielle Existenz seiner Familie nicht sichern. Auf Initiative seiner deutschen Frau übersiedelte die Familie 1937 nach Deutschland, wo sie vom NSDAP-Flüchtlingshilfswerk betreut wurde. In Berlin arbeitete Grün im Hilfswerk für die nationalsozialistischen Flüchtlinge aus Österreich.

14 Details zur Biografie Grüns finden sich in seinem Gauakt im ÖStA, ganz besonders aber in seinem Strafakt (20 Vr 3144/65) im Landesgericht Wien. Zusammenfassend dargestellt in: Johannes Sachslehner, Der Tod ist ein Meister aus Wien. Leben und Taten des Amon Leopold Göth, Wien–Graz–Klagenfurt 2008, S. 43–47.

Nach der Annexion Österreichs kehrte Grün mit seiner Familie nach Wien zurück, das Flüchtlingshilfswerk übernahm sogar die Übersiedlungskosten. Er fand schließlich eine Anstellung als Ordonnanz bei der vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit für die Abwicklung der „Arisierungen“ eingerichteten Vermögensverkehrsstelle in der Strauchgasse in Wien.

Nach dem Angriff auf Polen im September 1939 wurde Grün zuerst zur Waffen-SS nach Krakau einberufen und absolvierte dann eine Grundausbildung in seiner Einheit, dem SS-Infanterie-Regiment 8 in Posen.

Wie aus zahlreichen Personalakten hervorgeht, war Südpolen (und nach dem Angriff auf die Sowjetunion 1941 auch Ostgalizien) ein bevorzugtes Einsatzgebiet für österreichische Polizisten und SS-Männer. Da Abkommandierungen und Einsatzbefehle nicht begründet wurden, kann über die Gründe hierfür nur spekuliert werden.

1940 rüstete Grün ab und kehrte nach Wien, an seinen Arbeitsplatz in der Vermögensverkehrsstelle, zurück.¹⁵ Es folgte ein mehrmonatiger Einsatz bei der für Germanisierungsmaßnahmen und Umsiedlungen zuständigen „Volksdeutschen Mittelstelle“ der SS in Kattowitz. Anfang 1943 wurde er nach Prag zu einem SS-Ausbildungsregiment versetzt. Es folgte eine kurzfristige Abkommandierung nach Berlin. Im April 1943 wurde er zum Stab des Höheren SS- und Polizeiführers (HSSPF) Krakau beordert und dort der Lagerwachmannschaft Plaszow zugewiesen.

Grüns SS-Rang war 1943 der eines Rottenführers. Im KZ Plaszow, wo er bis August 1944 blieb, erreichte er schließlich den Rang eines SS-Scharführers. Grüns SS-Ränge entsprachen den Dienstgraden eines Obergefreiten bzw. Unterfeldwebels bei der Deutschen Wehrmacht.

Bestimmend für die Entwicklung Grüns zum sadistischen Mörder wurde die Wiederbegegnung mit dem sechs Jahre jüngeren Amon Göth, dem Lagerkommandanten von Plaszow, der ihn zufällig während seiner Dienstzuteilung in Kattowitz getroffen hatte. Auf dessen Betreiben wurde Grün nach Plaszow versetzt. Er begann seinen Dienst in Plaszow in der nächsten Umgebung Göths, wurde trotz seines niedrigen Rangs dessen rechte Hand, vor allem wenn es um Bestrafungen und willkürliche Misshandlungen der Häftlinge ging. Während er selbst in mehreren Verhören betonte, dass er immer nur die Befehle des Lagerkommandanten befolgt habe, beschrieben die ehemaligen Häftlinge ausnahmslos das Verhältnis der beiden Männer als sehr eng, wobei sich Grün

15 Die nachfolgenden Angaben zur SS-Laufbahn Grüns stützen sich auf seine bei allen Verhören durch die Staatspolizei und den Untersuchungsrichter sowie am Beginn der Hauptverhandlung identischen Aussagen, enthalten im Gerichtsakt LG Wien 20 Vr 3144/65.

Göth gegenüber unterwürfig verhalten haben soll. Göth ließ sich von Grün auch bei Aktionen gegen Juden und Jüdinnen außerhalb des Lagers begleiten. Ein Überlebender erinnerte sich, dass Grün für Göth sogar nach Wien gefahren sei; dies geschah, nachdem den Häftlingen gewaltsam Gold und Wertsachen abgenommen worden waren. Grün sei „nach Wien mit zwei Säcken voll Gold“ aufgebrochen und erst nach einer Woche zurückgekommen.¹⁶

Grün übte im Lager keine spezielle Funktion aus und konnte daher – woran sich die Häftlinge noch Jahrzehnte später mit Schrecken erinnerten – jederzeit überall auftauchen. Er zeigte viel Fleiß und Eigeninitiative bei Erschießungen auf dem Hügel „Chujowa Górka“, was ihm den Rufnamen „der Schießer“ einbrachte. Zusammen mit den SS-Männern Albert Hujar, Leonard John und Edmund Zdrojewski bildete Franz Grün ein bei den Häftlingen berüchtigtes „Mörderquartett“. Da Grün von überlebenden Häftlingen meistens eindeutig beschrieben wurde – wobei ihnen vor allem sein „Boxergesicht“ und sein schwerfälliger Gang aufgefallen waren –, verding die von KZ-Wächtern bei manchen Gerichtsverfahren erfolgreich vorgebrachte Behauptung, es müsse sich um eine Verwechslung handeln, bei ihm nicht.

In den meisten Fällen schoss Grün auf Befehl, doch kamen sowohl im Krakauer als auch im Wiener Prozess gegen ihn zahlreiche Tötungen zur Sprache, die er ohne Anlass, einfach aus Mordlust verübt hatte, indem er – ganz wie sein Vorbild Göth – auf Gefangene zielte wie auf Figuren auf einem Schießstand. Ein Fall, der sich besonders vielen Häftlingen unauslöschlich einprägte, war die Erschießung des über sechzigjährigen Abraham Bau 1943 vor der Badeanstalt. Dieser Mord war der einzige Anklagepunkt im Wiener Prozess, in dem die Geschworenen den Angeklagten einstimmig schuldig sprachen (bei den meisten übrigen Anklagepunkten stimmten die Geschworenen mit 6:2 für „schuldig“). Unter den Überlebenden, die diesen Vorfall bezeugten, befand sich auch Baus Sohn Josef und dessen Frau Irene Rifka (Rebekka), die er im KZ Plaszow kennen gelernt hatte; als Kosmetikerin hatte sie bei Göth Pediküre machen müssen und dort Grün kennen gelernt, der dies vor Gericht bestätigte. Baus jüngerer Sohn war bereits vor der Überstellung der Familie ins KZ im Kinderheim des Ghettos ermordet worden. Josef Bau war zum Zeitpunkt der Ermordung seines Vaters knapp 23 Jahre alt und arbeitete in der Bauleitung des Lagers als Zeichner; er war es auch gewesen, der für Göth den Plan gezeichnet hatte, der später als Vorlage für Pläne des KZ Plaszow diente; auch das Wiener Gericht

16 Aussage von Naftali Derschowitz vor dem Bezirksgericht Tel Aviv, 15. 12. 1965, enthalten in den vom Bundesministerium für Justiz dem LG Wien am 12. 5. 1966 übersandten Übersetzungen, LG Wien 30 Vr 3144/65, Bd. II.

arbeitete mit einer großen Skizze des Lagers, die Josef Bau nach der Befreiung angefertigt hatte. Josef Bau wurde von Mitgefangenen informiert, dass sein Vater von Grün zur Erschießung abgeholt worden war. Er sah in einer Entfernung von mehr als hundert Metern, dass Grün seinen Vater zu einer Grube führte. Er sah, wie sein Vater nach links weggebracht wurde und hörte einen Schuss. Kurze Zeit später konnte er unbemerkt an die Stelle gelangen, wo die Exekution stattgefunden hatte, fand aber nur mehr die Mütze seines Vaters. Irene Bau, die zu diesem Zeitpunkt weder Abraham Bau noch ihren späteren Mann gekannt hatte, berichtete dem Wiener Geschworenengericht, dass, als sie an diesem Tag in ihre Baracke kam, dort tiefe Trauer herrschte. Ihre Kameradinnen, die alle Abraham Bau aus Krakau kannten, sagten ihr, dass „Grün den Vater des kleinen Bau von der Bauleitung erschossen hat“.¹⁷

Das Verfahren in Krakau

Nach Kriegsende befand sich Grün drei Monate in sowjetischer Kriegsgefangenschaft und kam, nach einem Aufenthalt in Bayern, im Dezember 1945 wieder nach Wien und arbeitete unbehelligt als Bauhilfsarbeiter. Es war purer Zufall, dass ihn ein ehemaliger Plaszow-Häftling, Samuel Sonnenschein, in einem Wirtshaus in Wien-Währing während einer Ringkampf-Veranstaltung erkannte und die Polizei alarmierte.¹⁸

Am 22. April 1949 verhaftete ihn die amerikanische Militärpolizei, übergab ihn aber vorläufig den österreichischen Behörden. Mehrere Überlebende bezeugten seine Gräueltaten, darunter die Tatsache, dass er den jüdischen Häftling Adolf Goldstein im Lager erschossen hatte, wie die Zeitung „Der Abend“ vom 31. Mai 1949 berichtete. Es war auch zu lesen, dass Grün sich vor seinen Nachbarn seiner Schandtaten gerühmt hatte.

Die polnische Militärmission in Wien hatte die Aufgabe, solche Meldungen an die Hauptkommission zur Aufklärung der NS-Verbrechen nach Warschau

17 LG Wien 20 Vr 3144/65, Bd. VIII, Hauptverhandlungsprotokoll, 4. Tag, 5. 2. 1971. Der Zeuge Henryk Mandel war Grün begegnet, als er Bau zur Erschießung führte, während er selbst mit anderen Häftlingen die Lagerstraße hinaufging. Grün habe zwei der Häftlinge aufgefordert, dem alten Bau unter die Arme zu greifen und zur Grube zu führen. Dort tötete Grün Bau mit einem Pistolenschuss ins Genick. (Ebenda, 16. 2. 1971) In den 1964/65 und 1969 in Israel durchgeführten Vernehmungen Überlebender hatten die Ermittler noch weitere Zeugen der Ermordung Abraham Baus gehört, die im Detail unterschiedliche Erinnerungen an den Vorfall hatten, aber darin übereinstimmten, dass Grün den Häftling allein, d. h. in Abwesenheit weiterer SS-Männer, erschossen hatte.

18 Der Abend, Wien, 31. 5. 1949 („Kriegsverbrecher im Wirtshaus verhaftet“).

weiterzuleiten. Die Volksrepublik Polen verlangte Grüns Auslieferung.¹⁹ Die Krakauer Filiale der Hauptkommission verfügte bereits 1949 über eine lange Namenliste von Tatverdächtigen aus dem KZ Plaszow, zusammengestellt von Überlebenden. Dort stand auch der Name Grüns als Angehöriger der Lagerwache des Zwangsarbeits- und Konzentrationslager Plaszow, SS-Mitglied mit dem Dienstgrad eines Rottenführers. Es fanden sich vier ehemalige Häftlinge, die in der Lage waren, als Zeugen gegen ihn auszusagen.²⁰ Die Untersuchung gegen Grün in Wien dauerte vier Jahre.²¹ Erst im April 1953 wurde er nach Krakau überstellt und ins Montelupich-Gefängnis gebracht. Die Krakauer Justizvollzugsanstalt in der Montelupich-Straße, die zur Zeit der k.u.k. Monarchie Sitz des Militärgerichts gewesen war, war nach der deutschen Besetzung Polens ein zentraler Ort der Verfolgung. Nach 1945 wurden, neben politischen Opponenten, NS-Verbrecher hier inhaftiert. 1948 wurde in Montelupich Grüns Chef Amon Göth hingerichtet, aber auch 21 Verurteilte des Krakauer Auschwitz-Prozesses²² wurden hier gehängt, darunter die aus Österreich stammenden Angeklagten Maximilian Grabner²³ (Leiter der Politischen Abteilung, d. h. Gestapo-Chef des KZ Auschwitz) und Maria Mandl²⁴ (Oberaufseherin im Frauenlager Auschwitz-Birkenau).

19 LG Wien Vg 9b Vr 1676/49.

20 IPN Kraków, Signatur 502/2238.

21 Die Entscheidung, ob österreichische NS-StraftäterInnen – entsprechend den Beschlüssen der Alliierten (Moskauer Deklaration über deutsche Gräueltaten vom 1. 11. 1943) – an die Justiz desjenigen Landes, in dem sie ihre Verbrechen verübt hatten, überstellt wurden, lag beim Alliierten Rat für Österreich. Da am Beginn eines infolge eines Auslieferungsbegehrens eingeleiteten Verfahrens nicht feststand, ob es mit einer Anklageerhebung (bzw. Verfahrenseinstellung) durch die österreichische Justiz oder einer Auslieferung enden würde, wurden derartige Verfahren zunächst wie normale Prozesse vor den zur Aburteilung von NS-TäterInnen eingerichteten Volksgerichten geführt. Im Falle Franz Grüns machte die Staatsanwaltschaft beim Volksgericht Wien das österreichische Strafverfahren unter der Geschäftszahl Vg 9b Vr 1312/49 und das Auslieferungsverfahren unter der oben erwähnten Geschäftszahl Vg 9b Vr 1676/49 gerichtsanhängig. Da Grün sich vor 1938 für die illegale NSDAP betätigt hatte, wurde das österreichische Strafverfahren auch wegen §§ 10, 11 NS-Verbotsgesetz („Illegalität“) geführt.

22 24. 11. – 22. 12. 1947. Die Akten des Prozesses vor dem Obersten Volkstribunal (NTN) werden im Archiv des IPN (Instytut Pamięci Narodowej [Institut des Nationalen Gedenkens], Warschau) unter der Signatur NTN 116-175 (ursprünglich NTN 5/47) aufbewahrt; Übersetzungen des Urteils vom 22. 12. 1947 finden sich in den Akten mehrerer deutscher Strafprozesse, darunter des Düsseldorfer Majdanek-Prozesses 1975–1981 (HStA Düsseldorf, Rep. 432 / 334, Bl. 11943-11998, Kopie: DÖW 51844).

23 Tadeusz Cyprian/Jerzy Sawicki, Siedem wyroków Najwyższego Trybunału Narodowego [Die sieben Prozesse vor dem Obersten Volkstribunal], Poznań 1962, S. 159 f.

24 Ebenda, S. 207–211. Siehe auch: Monika Müller, Die Oberaufseherin Maria Mandl. Werdegang, Dienstpraxis und Selbstdarstellung nach Kriegsende, in: Simone Erpel (Hrsg.), Im

Im Verhör gab Grün zu, Häftlinge getötet zu haben, verteidigte sich aber damit, dass er dies immer auf Befehl des Lagerkommandanten getan habe. Er behauptete ferner, dass er Lagerinsassen anfänglich gut behandelte, aber sein Verhalten auf Befehl von Göth total ändern habe müssen, weil dieser ihm mit Erschießung drohte, wenn er sich den Häftlingen gegenüber weiter so „lax“ verhalte.²⁵

Das Gericht²⁶ billigte ihm zwar zu, er sei als Mitglied der SS ständigem Druck ausgesetzt gewesen und hätte bei Nichtbefolgen der Mordbefehle strengste Disziplinarmaßnahmen bis zur Todesstrafe gewärtigen müssen, außerdem sei er völlig unter Göths Einfluss gestanden. Allerdings habe er sich nur in den ersten Monaten seines Einsatzes bei Misshandlungen zurückgehalten. Ab dem Sommer 1943 habe er schon an Misshandlungen teilgenommen und sei ab 1944 auch ohne Befehl auf Häftlinge losgegangen. Gemeinsam mit seinem Freund, SS-Rottenführer Wilhelm Staib, der fünf Jahre vor ihm in Krakau vor Gericht gestellt worden war, sei er im Lager herumgestreift und habe ohne Grund Gefangene mit der Reitpeitsche blutig geschlagen. Das Gericht sah es auch als erwiesen an, dass er gemeinsam mit Staib vor der Spitalsbaracke einen namentlich nicht bekannten Häftling zuerst verprügelt und dann erschossen hatte. Hingegen sprachen die Richter Grün von einigen Punkten der Anklage frei, weil die Zeugenaussagen widersprüchlich waren. Das galt unter anderem für seine Teilnahme an Exekutionen in Tarnów sowie den Totschlag des Häftlings Ehrlich. Haupttäter dieses Verbrechens war der genannte Wilhelm Staib, der am 6. Dezember 1949 zum Tode verurteilt worden war.²⁷ Die Aussagen des Zeugen im Grün-Prozess wichen jedoch von anderen Zeugen, die im Staib-Prozess ausgesagt hatten, zu stark ab, um ihn als Mittäter schuldig zu sprechen.

Klare Schuldsprüche verhängte das Gericht – gestützt auf die eindeutigen Aussagen von vier Zeugen (darunter von Mieczysław Pemper, dem wichtigsten Zeugen der Anklage im Prozess gegen Amon Göth) – bezüglich der Tötung von zwei unbekanntem Häftlingen vor dem Tor der Krankenstation des Lagers, der

Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück. Begleitband zur Ausstellung, Berlin 2007, S. 48–59.

25 Anklageschrift der Militärstaatsanwaltschaft Krakau gegen Franz Grün, K 107/53, vom 27. 5. 1953, IPN Kraków, Signatur 502/2238.

26 Urteil des Wojewodschaftsgerichts Krakau gegen Franz Grün vom 8. 12. 1953, ebenda. Die Übersetzung ins Deutsche ist mehrfach in Grüns österreichischem Strafakt (LG Wien 20 Vr 3144/65) enthalten.

27 Siehe die Liste polnischer Urteile auf der Website des Marburger Forschungs- und Dokumentationszentrums für Kriegsverbrecherprozesse (www.uni-marburg.de/icwc/forschung/2weltkrieg/polen).

Erschießung des Häftlings Adolf Goldstein sowie Grüns Beteiligung an der Tötung des Lagerältesten Wilek Chilowicz und seiner Frau sowie des Mitglieds des jüdischen „Ordnungsdienstes“ im KZ Plaszow Mietek Finkelstein, deren Fluchtplan von einem ukrainischen Wachsoldaten verraten worden war.²⁸ Den Mord an Goldstein hatte Grün zugegeben, sich aber auf einen Befehl seines Vorgesetzten berufen, den Mord am Ehepaar Chilowicz stellte er als Erschießung von Flüchtenden dar, die Tötung eines bereits Angeschossenen unter den Flüchtenden rechtfertigte er damit, dass er ihm nur den „Gnadenschuss“ gegeben habe.²⁹

Der Schuldspruch hinsichtlich des Anklagepunkts der Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation stützte sich auf die 1946 erfolgte Novellierung des so genannten „Augustdekrets“ der Lubliner Regierung von 1944, in dessen neuem Artikel 4 die SS gemäß dem Urteil im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher als Organisation definiert worden war, „deren Zweck die Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen war“.³⁰

Das Gericht schenkte der Behauptung Grüns, dass er nicht freiwillig der SS beigetreten sei, sondern als Mitglied der NSDAP gezwungenermaßen zur Waffen-SS eingezogen worden sei, keinen Glauben, nachdem es sich darüber bei der Krakauer Kreiskommission der polnischen Hauptkommission zur Untersuchung der NS-Verbrechen erkundigt hatte.³¹

Als Milderungsgründe führte das Urteil an, dass der Angeklagte „von primitiver Sinnesart“ war, sich in nichts von anderen KZ-Wachen unterschied und die von ihm verübten Handlungen bedaure. Dass Grün vor Gericht Reue zeigte, rettete ihm das Leben. Es sei, befanden die Richter, nicht erforderlich, den An-

28 Mieczysław Pemper war überzeugt, dass der Fluchtplan für Göth eine willkommene Gelegenheit war, um lästige Zeugen zu beseitigen, da Chilowicz, als Vertrauter Göths, über dessen korrupte Machenschaften, die schließlich zu seiner Abberufung führten, Bescheid wusste: Mietek Pemper, *Der rettende Weg. Schindlers Liste – die wahre Geschichte*. Aufgezeichnet von Viktoria Hertling und Maria Elisabeth Müller, Hamburg 2005, S. 168 f.

29 IPN Kraków, Signatur 502/2238. Eine ähnliche Formulierung gebrauchte Grün auch in seiner Vernehmung durch den Wiener Untersuchungsrichter am 31. 1. 1967: „Als die zur Gruppe Chilowicz Gehörenden bei der Synagoge exekutiert wurden, war ich dabei. Als ich sah, daß eines der Opfer noch röchelte, habe ich einen Gnadenschuß abgegeben.“ LG Wien 30 Vr 3144/65, Bd. II.

30 Ebenda. Generell zur gesetzlichen Grundlage der Ahndung von NS-Verbrechen in Polen 1944–1953: Andrzej Selerowicz / Winfried R. Garscha, *Die strafrechtliche Ahndung in Polen*, in: Claudia Kuretsidis-Haider / Irmgard Nöbauer (Hrsg.), *Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerte Gerechtigkeit: Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich*, Graz 2011, S. 53–115, hier 81–88.

31 IPN Kraków, Signatur 502/2238.

geklagten aus der Gesellschaft zu „eliminieren“, da eine lebenslängliche Strafe ihre „erzieherische Wirkung“ erfüllen werde. Das Gericht verhängte eine lebenslange Freiheitsstrafe. Am 19. Februar 1954 bestätigte das Oberste Gericht in Warschau das Urteil des Wojewodschaftsgerichts. Grün hatte in seiner Berufung neuerlich geltend gemacht, dass er zur Waffen-SS eingezogen worden sei und ihr nicht freiwillig angehört habe. Das Oberste Gericht sah diese Behauptung als bereits im Prozess vor dem Wojewodschaftsgericht widerlegt – einerseits durch die Tatsache, dass Rekrutierungen zur SS erst ab 1943 erfolgten, andererseits durch die Auskunft, dass Grün der Allgemeinen SS schon vorher angehört hatte. Die sieben Richter betonten aber gleichzeitig, dass entsprechend den Bestimmungen des „Augustdekrets“ 1944 gar nicht die Frage der Freiwilligkeit der Zugehörigkeit zur SS entscheidend war, sondern ob der Angeklagte als Mitglied dieser Organisation Verbrechen verübt hatte. Bezüglich dieser Verbrechen sah das Oberste Gericht keine der von Grün behaupteten Widersprüche in den Zeugenaussagen. Grün hatte vor allem die Tötung der zwei namentlich nicht bekannten Juden vor dem Lagerspital bestritten. Das Oberste Gericht fand hingegen die detaillierte Beschreibung, die einer der Zeugen über den Verlauf der Tötungen und den Anteil Grüns daran gegeben hatte, ausreichend für den Schuldspruch, zumal diese Angaben eine Stütze in den Aussagen eines zweiten Zeugen gefunden hatten.³²

Über die Umstände der erstaunlichen Begnadigung Grüns durch den Präsidenten („Staatsratsvorsitzenden“) der Volksrepublik Polen nach nicht einmal zwei Jahren Strafhaft im Gefängnis Goleniów bei Szczecin geben zwei Dokumente im Wiener Gerichtsakt Auskunft: Ein Schreiben des Außenministeriums an Grüns Ehefrau aus dem Jahre 1954 über Aktivitäten der österreichischen Botschaft in Warschau zugunsten Grüns sowie ein Appell des Salzburger Altbischofs Andreas Rohrer an Bundespräsident Franz Jonas aus dem Jahre 1972 zur Freilassung Grüns. Der politische Vertreter Österreichs in Polen, Hermann Gohn, hatte Grün am 18. Oktober 1954 besucht und dem Gefängnisdirektor erklärt, „dass er bestrebt sei zu erreichen, dass die lebenslängliche Verurteilung in eine zeitlich begrenzte Strafe umgewandelt werde, um dann etappenweise seine endgiltige Freilassung zu erreichen“.³³ Dafür war allerdings der Gefängnisdirektor die falsche Ansprechperson. Erfolgreicher war offenkundig die Intervention des österreichischen Innenministers Oskar Helmer

32 Eine Übersetzung des Urteils im Berufungsverfahren findet sich in Grüns österreichischem Gerichtsakt (LG Wien 30 Vr 3144/65).

33 Bundeskanzleramt/Auswärtige Angelegenheiten an Anna Grün, 12. 11. 1954, Beilage zur Beschuldigtenvernehmung am LG Wien vom 21. 3. 1966, LG Wien 30 Vr 3144/65, Bd. II.

im darauf folgenden Jahr. Sie ist durch Rohracher, Kuratoriumsvorsitzender der 1950 für „Heimatvertriebene“ gegründeten Stiftung „Soziales Friedenswerk“, überliefert. Die Stiftung setzte sich für die Freilassung zahlreicher verurteilter NS-Kriegsverbrecher ein.³⁴ In seiner Unterstützungserklärung für das Gnaden-gesuch von Grüns Ehefrau erinnerte er an die Bemühungen des seinerzeitigen SPÖ-Innenministers: „Im Jahre 1955 intervenierte Minister Helmer³⁵ auf meine Bitte und erreichte die Begnadigung und Entlassung des Verurteilten nach damals schon langjähriger Haft- und Strafverbüßung.“³⁶

Insgesamt war Grün nur zwei Jahre und acht Monate in polnischer Haft gewesen. Am Tag vor Weihnachten 1955 wurde er nach Wien überstellt, wo er wieder als Bäcker arbeitete.

Nach seiner Rückkehr nach Wien stellte Grün einen Antrag auf Haftent-schädigung. Die Staatsanwaltschaft erklärte am 14. Mai 1957, zwei Monate, nachdem der Nationalrat mit großer Mehrheit die NS-Amnestie beschlossen hatte, von einer weiteren Verfolgung abzusehen,³⁷ beantragte aber die Aber-erkennung eines Entschädigungsanspruchs für die vierjährige Untersuchungs- bzw. Auslieferungshaft.³⁸ Grüns Anwalt argumentierte, dass sich die inlän-

34 Zum Engagement von Rohrachers „Hilfswerk“ für NS-Verbrecher, die von österreichischen Gerichten verurteilt worden waren, siehe: Claudia Kuretsidis-Haider, „Das Volk sitzt zu Gericht“. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945–1954, Innsbruck–Wien–Bozen 2006, S. 250. Beispiele für Interventionen Rohrachers bei den amerikanischen Besatzungsbehörden enthalten die *USACA Records of the Judge Advocate USA War Crimes Branch. War Crimes Case Trials*, einsehbar in den National Archives, College Park, Record Group 260, Bestand 390/53/34/02. Zu Rohrachers Engage-ment für den in Italien verurteilten NS-Kriegsverbrecher Walter Reder siehe Barbara Tóth, *Der Handschlag. Die Affäre Frischenschlager-Reder*, Wien 2010, S. 40.

35 Grün war bei weitem nicht der einzige Gefangene, für den Innenminister Oskar Helmer intervenierte. Siehe dazu: Claudia Kuretsidis-Haider, „Persönliche Schuld ist faktisch keine vorhanden“. Innenminister Oskar Helmer und die Begnadigung von verurteilten NS-Tätern, in: *Justiz und Erinnerung Nr. 8* (Oktober 2003), S. 1–6, auch auf www.nachkriegsjustiz.at/service/archiv/Rb8.pdf.

36 Soziales Hilfswerk/Zentralstelle an den Bundespräsidenten, 19. 6. 1972, LG Wien 30 Vr 3144/65, Bd. VIII.

37 Die Staatsanwaltschaft begründete ihren Antrag auf Verfahrenseinstellung mit der Bestim-mung des § 34 der damaligen Strafprozessordnung, wonach sie von der Verfolgung einer im Ausland begangenen Straftat zurücktreten konnte, wenn der Täter schon durch ein ausländisches Gericht hierfür bestraft wurde „und nicht anzunehmen ist, daß das inländische Gericht eine strengere Strafe verhängen werde“. Angesichts Grüns Verurteilung zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe in Polen war eine strengere inländische Strafe nicht möglich.

38 Die entsprechenden Erklärungen der Staatsanwaltschaft und Gerichtsbeschlüsse sind im Antrags- und Verfügungsbogen des Volksgerichtsverfahrens enthalten. Sie wurden bei der Wiedereröffnung des Verfahrens im Mai 1965 in Abschrift dem neuen Gerichtsakt beigelegt: LG Wien 30 Vr 3144/65, Bd. I.

dische Untersuchungshaft auch auf den Tatvorwurf der „Illegalität“ bezogen habe, Grün deswegen aber nicht verurteilt worden sei, ihm daher sehr wohl eine Entschädigung zustehe. Die Staatsanwaltschaft entgegnete darauf, die Untersuchungshaft sei seinerzeit sehr wohl „unter Bedachtnahme auf die im Ausland begangenen Kriegsverbrechen – also Handlungen, die dem Gesetz der Menschlichkeit gröblich widersprachen“ – verhängt worden.³⁹ Die Tatsache, dass der soeben nach nur 6½ Jahren Untersuchungs- und Strafhaft gnadenhalber aus einer lebenslänglichen Haft entlassene Grün allen Ernstes erwartete, für fast zwei Drittel dieser Haftzeit auch noch eine Entschädigung zu erhalten, vermittelt ein anschauliches Bild mangelnden Unrechtsbewusstseins.

Das Verfahren vor dem Landesgericht Wien

Dass schließlich doch auch in Österreich ein Strafprozess gegen Franz Grün geführt wurde, ging auf eine Initiative Simon Wiesenthals zurück, die ursprünglich gar nicht Grün selbst betraf, sondern einen anderen Angehörigen der Wachmannschaft des KZ Plaszow – Alois Zugsberger. Wiesenthal benachrichtigte am 8. Juli 1963 den Leiter der anlässlich des Jerusalemer Eichmann-Prozesses im Innenministerium eingerichteten Abteilung zur Ausforschung von NS-Verbrechen (II C, später Abt. 18)⁴⁰ von Gesprächen mit Überlebenden des Lagers Plaszow, die ihm die Namen Simonlehner⁴¹ und Zugsberger⁴² genannt hätten:

39 Erklärung der StA Wien an den Untersuchungsrichter, 23. 5. 1957, ebenda.

40 Zur Abteilung II C des BMI: Winfried R. Garscha, Eichmann: Eine Irritation, kein Erdbeben. Zu den Auswirkungen des Prozesses von Jerusalem auf das Österreich des „Herrn Karl“, in: Sabine Falch / Moshe Zimmermann (Hrsg.), Israel–Österreich. Von den Anfängen bis zum Eichmannprozeß 1961 [= Österreich-Israel-Studien, Bd. 3], Innsbruck–Wien–München–Bozen 2005, S. 186–229, hier 208 f., 218 f. (Interview mit Josef Wiesinger).

41 Gegen Franz Simonlehner war seit 1947 beim Volksgericht Linz ein Verfahren anhängig (LG Linz Vg 8 Vr 7192/47 bzw. LG Linz Vg 11 Vr 966/49), dessen Akten von der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz nicht ermittelt werden konnten. Das Verfahren wurde 1949 durch den OGH dem Volksgericht Wien zugewiesen (LG Wien Vg 1c Vr 1445/49). Aus Abschriften im Wiener Akt geht hervor, dass Simonlehner in Linz wegen Quälereien und Misshandlungen von Häftlingen in Wagrain bei Vöcklabruck, Ternberg und Gusen zu einer 18-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war. In den 1970er Jahren führten die Staatsanwaltschaften Wels und Linz – ergebnislose – Ermittlungen wegen Verdachts des Mordes im KZ Plaszow gegen ihn.

42 Das Verfahren gegen Franz Grün war sechs Jahre lang auch gegen Alois Zugsberger geführt worden. Allerdings hatte sich im Laufe der Voruntersuchung herausgestellt, dass die Zugsberger betreffenden Zeugenaussagen zu unsicher für eine Anklageerhebung waren, teilweise verwechselten ihn mehrere Überlebende offenkundig mit einem anderen SS-Mann. Deshalb beantragte die Staatsanwaltschaft gleichzeitig mit der Erhebung der Anklage gegen

„Bitte teilen Sie mir mit, ob die beiden Namen in Ihrer Kartei vorkommen und ob ein Verfahren gegen sie eingeleitet wurde. Wir sind gerne bereit, im Bedarfsfälle die Zeugenaussagen herbeizuschaffen.“⁴³

Polizeioberkommissär Dr. Josef Wiesinger beauftragte seinen Mitarbeiter Hans Landauer mit den Ermittlungen. Mit der Vernehmung eines 1944 kurzzeitig in Plaszow eingesetzten Wehrmachtsoffiziers, der aber vor allem von den Untaten des Lagerkommandanten Amon Göth berichtete, begannen am 20. November 1963 die staatspolizeilichen Ermittlungen. In einer Liste von Angehörigen der Bewachungsmannschaft des Lagers Plaszow, die von der Zentralen Stelle der deutschen Landesjustizverwaltungen übersandt wurde, tauchte der Name Grün auf.⁴⁴ Ende Dezember 1963 schickte der aus Wien stammende israelische Polizeimajor Dr. Eytan Otto Liff, Leiter der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen in Tel Aviv, an Wiesinger zum Betreff „Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen im KL Plaszow b/Krakau“ einen ersten Zwischenbericht mit 87 Seiten Zeugenaussagen, die die israelische Polizei in polnischer Sprache aufgenommen hatte. In diesem Dossier wurde zwar auch Zugsberger erwähnt, die Zeuginnen und Zeugen erinnerten sich aber vor allem an den „Schießer“ von Plaszow, Göths „rechte Hand“ Franz Grün, und einige weitere SS-Männer, mit denen gemeinsam er den Großteil der Morde begangen hatte.⁴⁵ In rascher Folge schickte Eytan Liff weitere Zwischenberichte mit Zeugenaussagen nach Wien, die sich immer deutlicher auf Grün konzentrierten, im Sommer 1964 langte ein erstes, ausschließlich Grün betreffendes Vernehmungsprotokoll eines deutschen Staatsanwalts mit einem in Belgien lebenden ehemaligen Plaszow-Häftling ein, außerdem schickte die Zentrale Stelle Ludwigsburg einen Lageplan des „KL Plaszow“. Im September 1964 übersandte die Israelitische Kultusgemeinde eine erste Liste von in Wien lebenden Zeuginnen und Zeugen, die ab Anfang 1965 vernommen wurden.

Franz Grün die Einstellung des Verfahrens gegen Zugsberger. Siehe: Mitteilung der StA Wien an den Untersuchungsrichter und Antrag auf Erlassung eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten Franz Grün vom 25. 6. 1970, LG Wien 30 Vr 3144/65, Bd. I (Antrags- und Verfügungsbogen).

- 43 Jüdisches Dokumentationszentrum des Bundesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs an Polizeioberkommissär Dr. Josef Wiesinger, 8. 7. 1963, betreffend Verbrechen in Plaszow. Ebenda, O.Nr. 2 [= Ermittlungsergebnisse der Staatspolizei].
- 44 „Grün aus Wien, früher Ringkämpfer“. Die Zentrale Stelle teilte gleichzeitig mit, dass ihr ein deutsches „staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren zur Aufklärung der im Arbeitslager des SSPF Krakau in Krakau-Plaszow begangenen Verbrechen [...] nicht bekannt“ sei (6 AR 606/63, Eintragung vom 2. 12. 1963).
- 45 Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel an das Bundesministerium für Inneres, Abt. 2 C, 29. 12. 1963, in: LG Wien 30 Vr 3144/65, Bd. I.

Am 16. Jänner 1964 wurde Grün erstmals selbst von der Staatspolizei zu den Verbrechen in Plaszow verhört. Er stritt alles ab, was er nicht schon im Krakauer Prozess zugegeben hatte, und bekräftigte seine Aussagen ein Jahr später noch einmal.⁴⁶ Am 21. März 1966 erfolgte die erste richterliche Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am Landesgericht Wien, bei der Grün bereits mit einer langen Liste von zum Teil detaillierten Anschuldigungen konfrontiert wurde.⁴⁷ Er leugnete wiederum alle Vorwürfe, die nicht Gegenstand des Krakauer Verfahrens gewesen waren, war nunmehr aber mit dem Problem konfrontiert, dass ihm – oft durch jeweils mehrere Zeuginnen und Zeugen – Dutzende Häftlingstötungen, teilweise allein, teilweise im Verband mit anderen SS-Männern, angelastet wurden. Grün konnte sich diese Zeugenaussagen „nicht erklären“. Auch der Vorwurf der Tötung von Abraham Bau müsse auf einer Personenverwechslung beruhen: „Ich habe niemals einen alten Mann erschossen.“⁴⁸ Und keineswegs habe irgendein Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Kommandanten bestanden.

Eine Schwierigkeit in der Wiener Prozessvorbereitung wurde bereits bei den ersten Einvernahmen mit Überlebenden deutlich: Es waren in erster Linie jene Morde, die bereits Gegenstand des Krakauer Gerichtsverfahrens gewesen waren, an die sie sich besonders lebhaft erinnerten. Gemäß dem rechtsstaatlichen Prinzip *Ne bis in idem* („nicht zweimal in derselben Sache“) war es nicht möglich, Grün deshalb noch einmal vor Gericht zu stellen. Zu diesen Fällen zählte die Ermordung Adolf Goldsteins, die von Göths Haushälterin Helene Horowitz aus unmittelbarer Nähe beobachtet worden war. Bei ihrer Vernehmung am Bezirksgericht Tel Aviv am 15. Dezember 1965 berichtete sie:

„Goldstein hatte eine hübsche Handschrift. Er wurde einmal von Goeth herbeigerufen, um für ihn ein geheimes Dokument zu schreiben. Später sah ich durch das Küchenfenster, daß Goldstein die Wohnung des Goeth verließ und Grün einige Schritte hinter ihm ging. Grün zog einen Revolver heraus und feuerte auf Goldstein. Ich erlitt einen Schock und verließ das Fenster. Dies ereignete sich in einer kurzen Distanz von der Küche, und ich konnte alles sehen.“⁴⁹

46 Niederschrift vom 5. 3. 1965, in: Ebenda, O.Nr. 2 [= Ermittlungsergebnisse der Staatspolizei].

47 Ebenda, Bd. II., O.Nr. 36.

48 Ebenda.

49 Vom Bundesministerium für Justiz dem LG Wien am 12. 5. 1966 übersandte Übersetzung, LG Wien 30 Vr 3144/65, Bd. II.

Aber schon in diesen ersten Einvernahmen tauchten auch Tatvorwürfe auf, die eine neuerliche Anklage gegen Grün stützten. Der ebenfalls am 15. Dezember 1965 vorgeladene ehemalige Häftling Naftali Derschowitz, der für die Hunde Göths zuständig gewesen war und als Schuhputzer der SS-Männer die Mitglieder des SS-Stabes gut gekannt hatte, war der Erste, der eine gerichtlich verwertbare Aussage über die Ermordung Abraham Baus machte:

„Ich erinnere mich, daß Grün einen alten Juden (ungefähr 70 Jahre alt) namens Bau tötete. Ich kannte den alten Mann ebenso wie seinen Sohn, der in der Bauleitung im Lager arbeitete. Dies ereignete sich im Frühjahr 1943, und zwar eines Tages zwischen 11 und 11.30 Uhr vormittags. Ich sah, wie Grün den Bau in Richtung des Baderaumes führte. Dies (der Baderaum) war der Ort, wo die Opfer anfangs ermordet wurden, d. h. bevor die Deutschen anfangen, die Ermordungen auf der Chujowa Gorka durchzuführen. Grün führte den alten Mann zu einer Stelle, wo eine ‚Bagger-Maschine‘ arbeitete. Diese Maschine wurde zum Pflügen des Bodens verwendet, wo die Opfer ermordet wurden. Ich erinnere mich, daß der alte Mann weinte; er trug eine rote Kleidung. Der alte Mann ging schwer, da es ein steiler Abhang war, und Grün brüllte zu ihm ‚komm her, komm‘. Grün befahl dem Mann, sich mit dem Gesicht zu Boden niederzulegen; der alte Mann lehnte sich auf den Boden, Grün zog dann seine Pistole heraus und schoß auf ihn. Grün schaute dann auf das Gesicht des Mannes, feuerte eine zweite Runde ab und gab seinen Revolver in die Revolvertasche zurück. Ich befand mich in einer Entfernung von 15 Metern von der Stelle, wo der Mord stattfand. Bei dieser Gelegenheit war Grün allein und handelte die ganze Zeit allein, ohne Mithilfe irgendwelcher SS-Leute.“⁵⁰

Am 25. Juni 1970 brachte die Staatsanwaltschaft Wien die Anklageschrift ein und beantragte die Verhängung der Untersuchungshaft.⁵¹ Erst am 10. September wurde er verhaftet und ins landesgerichtliche Gefängnis eingeliefert.

Die Anklageschrift⁵² umfasste zwanzig neue Tatvorwürfe, weitere Tötungsdelikte im Krakauer Ghetto und im KZ Plaszow, aber auch im Ghetto

⁵⁰ Ebenda.

⁵¹ LG Wien 30 Vr 3144/65, Bd. I (Antrags- und Verfügungsbogen).

⁵² Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien gegen Franz Grün vom 25. 6. 1970, LG Wien 30 Vr 3144/65, Bd. VII.

Tarnów, die in Polen nicht Gegenstand der Verhandlung gewesen waren, beispielsweise Grüns Teilnahme an der Liquidierung des Tarnówer Ghettos und Deportation der BewohnerInnen ins KZ Plaszow Anfang September 1943.

Die Hauptverhandlung vor einem Geschworenengericht am Landesgericht Wien dauerte vom 2. Februar bis zum 3. März 1971. Da nach dem vierten Verhandlungstag ein Mitglied des Schwurgerichtshofs (der zweite beisitzende Richter) ausfiel und ein neuer Richter bestellt werden musste, war es notwendig, am 9. Februar wieder von vorne zu beginnen.⁵³

Die Verteidigung beantragte zu Beginn der Hauptverhandlung Freispruch, da der Angeklagte bereits wegen aller Tatbestände von einem polnischen Gericht verurteilt worden sei. Außerdem seien einige angeklagte Tathandlungen als Totschlag nach § 212 des Reichsstrafgesetzbuches (als Recht zur Tatzeit) zu werten und damit bereits verjährt. Das Gericht lehnte den Antrag ab und rief insgesamt 37 Überlebende in den Zeugenstand.

Die Geschworenen erachteten zwar in mehreren Fällen die Beweise für die Schuld des Angeklagten als nicht ausreichend, aber einige bis dahin nicht bekannte Erschießungen, insbesondere im KZ Plaszow, standen außer Zweifel. Deshalb fand das Landesgericht Wien im Urteil vom 3. März 1971 die bisherige, in Polen verbüßte Gefängnisstrafe Grüns für zu gering angesichts der neuen, im Gerichtsverfahren bewiesenen Tatvorwürfe. Diesmal erhielt Franz Grün, mittlerweile 69 Jahre alt, eine Zusatzstrafe zu der vom polnischen Gericht verhängten lebenslänglichen Strafe in der Höhe von 9 Jahren schweren Kerkers, wobei ihm die Haftzeiten in Österreich,⁵⁴ nicht jedoch die in Polen verbüßten knapp drei Jahre Untersuchungs- und Strafhaft, angerechnet wurden.

Das Landesgericht Wien begründete sein Urteil folgendermaßen:

„Bei den fast unglaublichen Vorkommnissen im Zwangsarbeits- und Konzentrationslager Plaszow, an denen auch der Angeklagte nunmehr erwiesener Maßen aktiv beteiligt war, ist es [...] notwendig, durch eine entsprechende Strafe den besonderen Unwert des der Verurteilung zu Grunde liegenden Verhaltens aufzuzeigen. Es ist trotz der langen, seither verstrichenen Zeit und der geänderten gesellschaftlichen Verhält-

53 Demzufolge wurde auch die Zählung der Hauptverhandlungstage ab dem 5. Tag wieder mit „1. Tag“ begonnen, was zu einer etwas verwirrenden Nummerierung im Bd. VIII des Gerichtsakts führte.

54 Untersuchungs- bzw. Auslieferungshaft von 24. 4. 1949 bis 8. 4. 1953, Untersuchungshaft vom 10. 9. 1970 bis 3. 3. 1971 sowie die Fortsetzung der U-Haft, bis das Urteil erster Instanz in Rechtskraft erwuchs, d. h. bis 16. 11. 1971.

nisse nicht vertretbar, bloß mit dem Argument, mit einer Strafe den Opfern und ihren Angehörigen ohnehin nicht helfen zu können, diese unmenschlichen Taten zu ignorieren. Gerade weil sich seither auch anderswo in der Welt Grausamkeiten zugetragen haben mögen, ist es erforderlich, durch eine Strafe zum Ausdruck zu bringen, dass ein derartiges Verhalten immer strafwürdig sein muss.“⁵⁵

Grün blieb vorerst im landesgerichtlichen Gefängnis Wien in Haft, bis seine Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen die niedrige Haftstrafe erledigt, d. h. vom Obersten Gerichtshof zurückgewiesen waren und das Urteil somit rechtskräftig war.⁵⁶ Aus der Höhe der angerechneten Haftzeiten ergab sich der 25. September 1975 als Strafende, sodass von den verhängten neun Jahren nur knapp vier Jahre als tatsächliche Strafhaft zu verbüßen waren. Am 2. Februar 1972 wurde Grün in die Strafvollzugsanstalt Graz-Karlau eingeliefert, von wo aus er schon vier Monate später ein Gnadengesuch an den Bundespräsidenten richtete. In ihrer Stellungnahme dazu vermerkte die Anstaltsdirektion, dass der Verurteilte bereits vor seiner Einlieferung, nämlich am 25. März 1971 die Hälfte seiner Freiheitsstrafe (als frühestmögliches Strafende im Falle einer Begnadigung) verbüßt hätte. Die zeitliche Voraussetzung für eine bedingte Entlassung sei ab 25. September 1972 gegeben.⁵⁷

Tatsächlich erfolgte nur wenige Wochen nach diesem Termin die bedingte Entlassung Grüns: Am 12. Oktober 1972 wurde er auf freien Fuß gesetzt.⁵⁸ Die endgültige Entlassung erlebte Grün allerdings nicht mehr.⁵⁹

55 Urteil vom 3. 3. 1971 LG Wien 30 Vr 3144/65, Bd. VIII.

56 Urteil des OGH vom 16. 11. 1971 (10 Os 134/71).

57 Gnadengesuch Franz Grüns an Bundespräsident Franz Jonas vom 4. 6. 1972 und Stellungnahme der Anstaltsdirektion dazu vom 19. 6. 1972, LG Wien 20 Vr 3144/65, Bd. VIII.

58 Schreiben der Justizanstalt Graz-Karlau/Vollzugsstelle an die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, 22. 1. 2014.

59 LG für Strafsachen Graz an LG für Strafsachen Wien betr. die endgültige Entlassung des Franz Grün vom 28. 10. 1975: Die Strafvollzugssache Franz Grün wurde wegen Todes des Franz Grün für beendet erklärt. Zwar konnte das genaue Sterbedatum nicht ermittelt werden, doch findet man auf www.friedhofwien.at/eportal/ep/tab.do/pageTypeId/13576 das Datum von Grüns Begräbnis: 10. 4. 1975.

Todgeweihte Kinder in Rucksäcken versteckt: SS-Untersturmführer Oswald Bouska

Der Lebenslauf des Polizeiwachtmeisters Oswald Bouska zeigt zunächst mehrere Gemeinsamkeiten mit jenem vom Franz Grün. Geboren am 25. Februar 1907, gehörte er derselben Generation an und war fast zur selben Zeit in Wien der NSDAP beigetreten. Bouska war seit 1931 Parteimitglied (Mitgliedsnummer 283.737) und seit 1937 Angehöriger der SS (Nr. 323.141).⁶⁰

Der Bouska betreffende „Gauakt“ wird im Wiener Stadt- und Landesarchiv aufbewahrt. Sein Personalakt im Wiener Polizeiarchiv⁶¹ beinhaltet Details über sein Leben und seine berufliche Karriere, darunter auch das Todesurteil des SS- und Polizeigerichts Krakau; außerdem Fotografien, was insofern bemerkenswert ist, als von Oswald Bouska bisher kein Foto bekannt war.⁶²

Wie eingangs erwähnt, herrschte bis zur Einsichtnahme in seinen – der wissenschaftlichen Forschung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannten – Personalakt bei der Wiener Polizei nicht einmal hinsichtlich der Schreibweise seines Namens Klarheit. Auch über seine Hinrichtung existierten nur Gerüchte. Julius Madritsch schrieb: „Polizei-Wachtmeister Oswald Bosko wurde als Verräter unter Anklage gestellt, zum Tod verurteilt und am 18. September 1944 von Gestaposchergen ermordet.“⁶³ Der Krakauer Apotheker Tadeusz Pankiewicz hatte gehört, dass Bouska nach Danzig gebracht worden sei und vergeblich eine Geisteskrankheit simuliert habe. „Von einem Kriegsgericht zum Tode verurteilt, wurde er am 18. Oktober 1944 erschossen.“⁶⁴ Bouska wurde tatsächlich am 18. September 1944 erschossen. Todesurteile von SS- und Polizeigerichten wurden durch Erschießungskommandos vollstreckt; stand keine Schießstätte zur Verfügung, wurde der Verurteilte zur Exekution in ein Konzentrationslager überstellt. Im Falle Bouskas war es das KZ Groß-Rosen.⁶⁵

Seinem Personalakt ist zu entnehmen, dass Oswald Bouska ein großer, gut aussehender und ausgebildeter junger Mann war, als er 1927 den Dienst bei der Polizei in Wien antrat. Nach seinem Vater Julius war er tschechischer Abstam-

60 Wiener Stadt- und Landesarchiv, NSDAP Wien – Gauakten, NSDAP-Personalakt O. Bouska.

61 Bundespolizeidirektion Wien, Amtsbibliothek/Polizeiarchiv, Personalakt Oswald Bouska.

62 Eines dieser Fotos – die Fotografie in seinem Dienstaussweis – wurde 2013 in der Ausstellung „Die Gerechten – Courage ist eine Frage der Entscheidung“ im Museum Arbeitswelt Steyr gezeigt. Der Name Bouskas wird allerdings weiterhin mit „Bosko“ wiedergegeben.

63 Madritsch, Menschen in Not, S. 6.

64 Pankiewicz, Apotheke, S. 114.

65 Schreiben Archiwum Muzeum Gross-Rosen an Andrzej Selerowicz, DG 430-152/12, vom 2. 7. 2012.

mung. Pankiewicz, dem er Details seines Lebens erzählte, schilderte in seinem Erinnerungsbuch Bouskas Werdegang vor 1938: „Als Sohn eines kleinen Beamten in Wien geboren, wurde er als Jugendlicher ins Kloster geschickt, wo er Mönch werden sollte. Nach ein paar Monaten lief er weg und machte sich auf eine Reise durch die Welt. Er lief zu Fuß durch ganz Südeuropa und kam sogar bis in die Türkei. Als er von seinen Wanderungen nach Wien zurückkam, ging er zur Polizei. Er wurde glühender Nationalsozialist, verehrte Hitler wie einen Gott und war einer der ersten österreichischen Polizisten, die der Partei beitraten.“⁶⁶ Es gab damals schon viele Nationalsozialisten bei der Polizei, auch nach dem Verbot der NSDAP im Juni 1933. Nach der Annexion 1938 hatten sie als „alte Kämpfer“ bzw. „Illegale“ bessere Aufstiegschancen.

Oswald Bouska

Foto:
Landespolizeidirektion
Wien / Archiv



Mit 24 heiratete Bouska und wohnte in den wenigen Jahren, die seine Ehe währte (1931–1934), mit Frau und Tochter im 9. Wiener Gemeindebezirk.⁶⁷ Sein Dienst bei der Polizei verlief unspektakulär.

Im Juli 1940 wurde er nach Krakau abkommandiert, wobei er sich zu einer Mindestdienstzeit von drei Jahren im Generalgouvernement verpflichtete. Als

⁶⁶ Ebenda, S. 112 f.

⁶⁷ Die Bouskas wohnten in der Sobieskigasse 33. Laut Mitteilung der Gedenkstätte Groß-Rosen vom 2. 7. 2013 (DG 430-152/12) war Bouskas letzte Adresse Wien 9, Mariannengasse 15/10.

SS-Untersturmführer übte er die Funktion des stellvertretenden Polizeichefs im südlich der Weichsel gelegenen Stadtbezirk Podgórze aus, wo sich das Ghetto (in der NS-Diktion: die „jüdische Wohnsiedlung“) befand. Auf Befehl des Gouverneurs des Distrikts Krakau – des ebenfalls aus Österreich stammenden SS-Offiziers Otto Gustav Wächter – mussten in den ersten drei März-Wochen 1941 die 15.000 jüdischen BewohnerInnen Krakaus ihre meist im Stadtteil Kazimierz gelegenen Wohnungen verlassen und nach Podgórze übersiedeln. Das Ghetto wurde mit einer Mauer umschlossen.⁶⁸ Meistens kontrollierte Bouska Dokumente der PassantInnen am Ghetto-Tor Nr. 1 am Zgody-Platz.⁶⁹ Schräg gegenüber befand sich die Apotheke *Pod Orlem* („Zum Adler“).

Der Besitzer der Apotheke, Tadeusz Pankiewicz, hatte nach der Abschließung des Ghettos bei den deutschen Besatzungsbehörden durchgesetzt, dass er als Nicht-Jude seine Apotheke weiter betreiben konnte. Gemeinsam mit seinen drei Mitarbeiterinnen machte er sie zu einem Treffpunkt von jüdischen Intellektuellen im Ghetto und zu einem zentralen Ort der Kommunikation für Untergrund-Aktivitäten. Da er und seine Angestellten Passierscheine hatten, konnten sie – unter großem Risiko – dringend benötigte Medikamente, aber auch Lebensmittel ins Ghetto schmuggeln. Mitunter versteckten sie in der Apotheke auch Menschen, die sie auf diese Weise vor der Deportation schützen konnten.⁷⁰

Im Februar 1983 zeichnete Yad Vashem Pankiewicz mit dem Titel eines „Gerechten unter den Völkern“ aus, im selben Jahr richtete die Stadt Krakau in der Apotheke, die nach ihrer Schließung zunächst ein Gasthaus gewesen war, ein Museum ein.⁷¹ 1987 wurde Pankiewicz's Buch⁷² ins Englische, 1995 ins Deutsche übersetzt. Ohne seine lebendigen Schilderungen wäre über Bouska als Mensch kaum etwas bekannt geworden. In Krakau selbst ist nirgendwo ein Dokument der deutschen Besatzungsverwaltung erhalten geblieben, in dem Bouska erwähnt wird. Die Rolle Bouskas bei der weiter unten beschriebenen Rettung der Kinder ist in erster Linie dank jener Menschen, die ihm ihr

68 Siehe Pankiewicz, Apotheke, S. 23–33.

69 Der *Plac Zgody* („Platz der Eintracht“) heißt heute *Plac Bohaterów Getta* („Platz der Ghetto-Kämpfer“). Madritsch (Menschen in Not, S. 10) erinnerte sich an den „Skoda-“Platz, in der deutschen Fassung der Erinnerungen von Pankiewicz (Apotheke, S. 17) wird er mit „Friedensplatz“ übersetzt.

70 Pankiewicz, Apotheke, S. 79, 99.

71 Siehe: www.wieninternational.at/de/aktuell/museum-in-der-ghetto-apotheke-de.

72 Das Manuskript von Pankiewicz' Erinnerungen *Apteka w getcie krakowskim* („Die Apotheke im Krakauer Ghetto“) war 1947 als Beitrag in einem Krakauer wissenschaftlichen Kleinverlag (*Świat i Wiedza* [„Welt und Wissen“]) erschienen.

Überleben verdankten und in Israel einen „Klub der Madritscher“ gründeten, überliefert. Sie wird zwar auch in Julius Madritschs Aufzeichnungen bezeugt, diese waren jedoch nur in kleiner Auflage im Selbstverlag erschienen und fanden erst dank der Auszeichnung von Yad Vashem für ihn und seine Mitstreiter Beachtung.

Seine erste Begegnung mit Bouska beschrieb Pankiewicz so:

„Ich gehe hinaus, und plötzlich steht ein großer, blonder Deutscher vor mir, etwa 40 Jahre alt, mit einem länglichen Gesicht, braunen Augen und dem charakteristischen spöttischen Grinsen. Er sieht mich an, und auf seinem Gesicht zeigt sich Verwunderung. Leicht nach vorne gebeugt, die Arme auf dem Rücken verschränkt, fragt er mich nach meinen Papieren und sieht mir dabei in die Augen. Ich gebe sie ihm, er liest sie, gibt sie mir nach einer Weile zurück und beginnt zu schimpfen. Er schreit nicht etwa, er brüllt. Da er außerdem mit Wiener Akzent spricht, verstehe ich nicht, was er von mir will. Schließlich reime ich mir folgendes zusammen: Es geht ihm darum, dass ich ohne Begleitung der deutschen Polizei das Ghetto verlasse. Er sagt, man hätte mich auf der Stelle erschießen können. Ich verstehe nicht, wieso ihm so viel an meinem Leben liegt. Verwundert höre ich weiter zu [...] Er rät mir, mit der Wache zu telefonieren, falls ich in Zukunft das Ghetto verlassen will, und sie zu bitten, mir einen Polizisten zur Begleitung zu schicken. Ich bin ganz verblüfft über solche Besorgtheit, schließlich kennt er mich nicht einmal.

Trotz des schrecklichen Brüllens und Schimpfens entdeckte ich einen sympathischen Zug an ihm – von Mensch zu Mensch (so könnte man das vielleicht nennen). Für die Zeit damals bedeutete das schon sehr viel. Das war Bousko.“⁷³

Nachdem er ihn besser kennen gelernt hatte, erklärte ihm Bouska: „Mein Schreien ist die beste Maskerade.“⁷⁴

Bouska besuchte bald regelmäßig die Apotheke und wurde mit der Zeit zu einem guten Bekannten von Pankiewicz. Er versicherte ihm, dass er zu einem „unversöhnlichen Feind Hitlers“⁷⁵ geworden sei. Pankiewicz fand Bouskas

73 Pankiewicz, Apotheke, S. 112.

74 Ebenda, S. 113.

75 Ebenda.

Mitleid für die verfolgten Jüdinnen und Juden deshalb „aufrichtig“, weil er vielen zur Flucht verhalf.

„Es kam vor, daß er einen Juden wie einen Gefangenen abführte, aber ihm in Wirklichkeit half, das Ghetto zu verlassen. Er organisierte für die Juden Brot und fettreiche Nahrungsmittel und überbrachte sie ihnen persönlich. Das tat er natürlich nicht ganz uneigennützig, obwohl es auch solche Fälle gab. Doch nie tat er etwas, was einem Juden direkt schaden hätte können. Nach der letzten Aussiedlung [13. März 1943] hatten sich viele Juden im Ghetto versteckt. Einige Verstecke waren Bousko bekannt, und mehr als nur ein Jude verdankten ihm sein Leben. Er half auch Polen bei vielen Dingen.“

Über diese Hilfe berichtet auch der Wiener Textilunternehmer Julius Madritsch⁷⁶, der seit Dezember 1940 im Generalgouvernement tätig war und aus dessen Betrieb in Podgórze immer wieder Personen „verschwanden“, vor allem solche, die von seinem Werkstattleiter Raimund Titsch (1897–1968)⁷⁷ als Schneider bzw. Schneiderinnen angemeldet worden waren, tatsächlich aber andere Berufe hatten und daher Gefahr liefen, bei einer allzu genauen Kontrolle aufzufliegen. So erzählt Madritsch unter anderen von einer als „Facharbeiterin“ angestellten Pianistin, die er auch nach ihrem Untertauchen in Krakau unterstützt hatte.

„Dieses Untertauchen bzw. Verschwinden aus dem Betriebe, also während der Arbeitszeit, bedurfte dann eines Übersehens beim Schichtwechsel. Denn da wurde stets gezählt, ob ebensoviel Köpfe übergeben werden, als schriftlich bestätigt übernommen worden waren. Aber mit Hilfe Boskos und der weiteren Wiener Polizisten Schubert, Grill u. a. konnte man schon allerhand wagen.“⁷⁸

76 Angaben zur Biografie Madritschs: Madritsch, Menschen in Not, S. 6 ff.; Zeugenaussage von Julius Madritsch vom 3. 2. 1971 im Prozess gegen Franz Grün (LG Wien 30 Vr 3144/65, Bd. VIII, Hv-Protokoll); Beilagen zum Gesuch Madritschs um eine Privataudienz bei Papst Paul II. (Kopie: DÖW 18986); Polityka vom 13. 3. 2913 (Selerowicz, Nie tylko Schindler, DÖW 51838).

77 Raimund Titsch wurde im Februar 1942 von Wien nach Krakau abkommandiert und arbeitete dort mit Madritsch zusammen, auch bei der Hilfe für verfolgte Juden und Jüdinnen. Niederschrift der Einvernahme des BMI/Gruppe Staatspolizei, Abt. 2 C, mit Raimund Titsch vom 30. 3. 1965, LG Wien 20 Vr 3144/65, Bd. II.

78 Madritsch, Menschen in Not, S. 15.

Anfang 1943 verdichteten sich die Gerüchte in Podgórze, dass die SS demnächst das Ghetto „räumen“ werde, da sie im Dezember 1942 auf und bei dem Gelände des ehemaligen jüdischen Friedhofs im angrenzenden Płaszów mit der Errichtung eines Zwangsarbeitslagers (des späteren KZ Plaszow) begonnen hatte und zu diesem Zweck Jüdinnen und Juden dorthin brachte. Madritsch, der im Februar 1943 – letztlich erfolgreich – mit der SS darum stritt, „seine“ jüdischen Arbeitskräfte weiterhin in den von ihm eingerichteten Schneidereien halten zu können, schilderte seine persönlichen Eindrücke von der Baustelle:

„Die Grabsteine des Friedhofes reichten nicht zur Pflasterung der Straßen und Wege, und mussten deshalb Frauen und Mädchen aus dem Steinbruch des Lagers weiteres Baumaterial heranschleppen. Es war ein Bild des Jammers, wie Frauen aller Altersstufen und aus allen Gesellschaftsschichten, in eisiger Kälte, die Füße nur mit Jutesäcken umwickelt, an Seilen hintereinandergereiht, die mit schwerer Last vollgeladenen Hunte vorwärtszogen [...]“⁷⁹

Unmittelbar vor der Liquidierung des Ghettos und des Transfers der letzten BewohnerInnen in die Konzentrationslager Plaszow und Auschwitz am 13. und 14. März 1943 gelang die Rettung einiger Kinder, die nicht ins KZ gebracht, sondern ermordet werden sollten. Madritsch schilderte die Aktion so:

„Eines Nachts, wir arbeiteten gerade an der Ausstellung von Ausweisen, die vom SS-Führer für jeden einzelnen Arbeiter vorgesehen waren und die jeder bis zum nächsten Morgen in Händen haben musste. Inmitten dieser Arbeit erreichte mich die Hiobsbotschaft:

„Alle Kleinkinder der Juden werden ausgesiedelt!“

Wie konnte ich wenigstens die Kinder meiner Leute retten??

Hier war es der Wiener Polizist Oswald Bosko, der als Polizeiorgan im Ghetto eingesetzt, uns schon so oft als Helfer in die Bresche gesprungen war!

Er führte Männer und Frauen mit Kindern aus dem mit Stacheldraht und vielen SS-Posten abgesperrten Ghetto in meinen in nächster Nähe gelegenen Betrieb! Kleinkinder wurden dabei – um die Gefahr eines

79 Ebenda, S. 15. Die von Madritsch Beschäftigten mussten trotzdem ins Lager Plaszow übersiedeln, Madritsch durfte sie aber täglich zur Arbeit abholen. Später wurde ihm zugestanden, auch während der Nachtschicht Juden und Jüdinnen aus dem KZ Plaszow zu beschäftigen.

Verrates durch Schreien auszuschließen – mit Schlafmitteln⁸⁰ aus Pankiewicz' Apotheke betäubt und in Rucksäcken verborgen, herausgetragen.

Bis zum nächsten Tag fanden sich dann viele Polen, welche die Kinder vorläufig zu sich nach Hause in Obhut nahmen. Selbst Männer der Wehrmacht, die mit Kraftwagen in Richtung Tarnow⁸¹ fuhren, fanden wir dazu bereit, Frauen und Kinder mitzunehmen, um sie so aus dem Gefahrenbereich zu bringen.⁸²

Unter Berufung auf das Madritsch-Dossier im Archiv von Yad Vashem sowie Sekundärquellen gab die Berliner Historikerin Angelika Königseder eine von Madritschs eigener Darstellung etwas abweichende Schilderung der Ereignisse:

„Der im Ghetto eingesetzte österreichische Polizei-Wachtmeister Oswald Bosko stürzte mit der Hiobsbotschaft, daß alle Kleinkinder liquidiert würden, zu Madritsch und bat diesen um Hilfe. Sie entschieden, daß Bosko die Kinder von Madritschs Arbeitern aus dem Ghetto in den nahegelegenen Betrieb schmuggeln sollte. Um sich nicht durch Schreie zu verraten, wurden die kleinen Kinder betäubt und in Rucksäcke versteckt. Durch Löcher in den Stacheldrahtsperrern geleitete Bosko die Familien mit ihren Kindern in den Betrieb von Madritsch.“⁸³

Ob die Warnung tatsächlich, wie Königseder schrieb, von Bouska kam, lässt sich nicht mehr feststellen. Dass aber er es war, der die Rettung der Kinder ermöglichte, ist unbestritten.

Über das Schicksal jener, deren Rettung nicht gelang, wusste Madritsch zu berichten, dass am darauf folgenden Tag viele Hunderte Kinder und Kranke mit Autos nach Skawina (einem Ort zwischen Płaszów und Wieliczka) weggeführt worden seien. Die Kleinkinder seien – „zum Teil mit ihren Müttern, die sich

80 Pankiewicz berichtete, dass ab 1942 in der Apotheke Luminal in kindgerechter Dosierung verlangt wurde: Pankiewicz, Apotheke, S. 141.

81 Am 25. und 26. März 1943 ließ Madritsch von Raimund Titsch und Dr. Adolf Lenhardt, Leiter des Betriebs in Tarnów, sowie einigen Angehörigen der Krakauer Wach- und Schließgesellschaft, die als Aufsichtspersonal mitfuhren, 232 jüdische Männer, Frauen und Kinder mit Lastzügen nach Tarnów bringen.

82 Madritsch, Menschen in Not, S. 16.

83 Königseder, Österreich, S. 221 f.

von ihnen nicht trennen ließen“ – auf dem ehemaligen jüdischen Friedhof von Płaszów beerdigt worden.⁸⁴

Der Versuch, Kleinkinder zu betäuben und in Körben und Säcken zu verstecken, wurde auch bei der Liquidierung des jüdischen Kinderheimes unternommen. SS-Männer kontrollierten jedoch die zurückgelassenen Gepäckstücke, indem sie sie mit Bajonetten durchstachen, bevor sie sie auf Karren auf luden. Manchmal floss Blut aus so einem Bündel, ein Aufschrei war aber nie zu hören.⁸⁵ Durch den von Bouska ermöglichten rechtzeitigen Abtransport der Rucksäcke von „Madritsch-Juden“ blieb den darin versteckten Kindern dieses Schicksal erspart.

Über die letzten Monate im Leben Oswald Bouskas gibt Pankiewicz Auskunft, der sich dabei offensichtlich auf Gerüchte stützte, die ihm andere Angehörige der Wachmannschaft erzählten. Denn auch nach der Liquidierung des Ghettos lebten in Podgórze noch jüdische Gefangene, die es zu bewachen galt. Sie waren zwecks Aufräumarbeiten und Verwertung der zurückgelassenen Habseligkeiten zurückbehalten worden, auch die Mitglieder des jüdischen Ältestenrats und der jüdischen „Ghetto-Polizei“ waren noch nicht deportiert worden.⁸⁶ Pankiewicz schrieb:

„Im Juli 1944, als die Deutschen sich im Osten schnell zurückzogen, drohte Bousko die Einberufung an die Front. Um dem zu entgehen, spritzte er sich intramuskulär Propidon und rief auf diese Weise künstlich große Furunkel hervor. Dann bekam er Fieber, und die Ärztekommision schickte ihn ins Krankenhaus. Dort verbrachte er viele Wochen. Als ihm klar wurde, daß er dieses Spiel nicht zu weit treiben konnte, machte er sich aus dem Staub. Er flüchtete verkleidet in die Gegend von Kalwaria und versteckte sich dort. Wie berichtet wurde, hatte er eine polnische Freundin mit zwei jüdischen Kindern, für die er sorgte, und einen ziemlich großen Koffer voller Kostbarkeiten, die ihm seine Gefälligkeiten während seines Dienstes im Ghetto eingebracht hatten.

Das Verschwinden von Bousko blieb nicht lange unentdeckt. Der Chef der deutschen Polizei in Podgórze ordnete an, ihn zu suchen. In dieser

84 Madritsch, Menschen in Not, S. 17.

85 Katarzyna Zimmerer, *Zamordowany świat. Losy Żydów w Krakowie 1939–1945* [Ermordete Welt. Schicksale von Juden in Krakau 1939–1945], Kraków 2004, S. 193. Zimmerers Beschreibung beruhte auf den Erinnerungen von Henryk Zvi Zimmermann, *Przeżyłem, pamiętam, świadczę* [Ich überlebte, erinnere mich, sage aus], Kraków 1997, S. 198.

86 Pankiewicz, Apotheke, S. 240–245.

Zeit kam es oft vor, daß deutsche Polizisten verschwanden. Sie wurden von polnischen Partisanen als Geiseln genommen. Bousko wußte davon und wollte das ausnutzen. Er schrieb in einem Brief an seinen Kommandanten, daß er entführt worden wäre und sich in den Händen der Partisanen befände. Er wüßte aber nicht wo, und selbst wenn, dann dürfte er das nicht schreiben. Sein Leben hinge davon ab, ob die Polen, die auf der letzten Liste der zur Hinrichtung Verurteilten standen, exekutiert werden würden oder nicht. Dieser Brief war der Anfang vom Ende. Es begann eine intensive Suche, und nach einiger Zeit wurde er, obwohl er sich einen Bart hatte wachsen lassen, gefaßt, als er die Grenze überschreiten wollte.“⁸⁷

Bouska hatte die Verfolger selbst auf seine Spur gebracht: Dem Untersuchungsoffizier kam nämlich die fehlerlos verfasste Adresse der Schutzpolizei verdächtig vor. Man spürte ihn bei seiner Freundin auf dem Lande auf. Sie wurde als Jüdin enttarnt, die mit „arischen“ Papieren auf den Namen Pawlak mit ihren Kindern versteckt lebte. Die Gestapo fand Bouskas Briefe, in denen er sich kritisch zum Krieg und zum Hitler-Regime äußerte, mehrere jüdische Ausweise und weiteres belastendes Material.⁸⁸ Oswald Bouska wurde nach Krakau zurückgebracht und im Montelupich-Gefängnis inhaftiert.

Pankiewicz schilderte in seinem Buch auch die Reaktion der deutschen Besatzungsorgane auf Bouskas Flucht und Verhaftung:

„Nach der Aufdeckung der Desertion Bouskos konnten sich die Deutschen lange nicht beruhigen. Sie konnten sich nicht verzeihen, daß sie ihm solches Vertrauen entgegengebracht und sich so in ihm getäuscht hatten. Jetzt machten sie ihn für alles verantwortlich. Jede Flucht von Juden aus dem Ghetto schrieben sie ihm zu. Auf sein Konto ging auch jede deutsche Aktion, die nicht gelungen war. So wurde behauptet, Bousko hätte den Juden Dienstgeheimnisse verraten. Die Untergebenen Bouskos waren zwei Wiener. Einer der beiden hieß Essel, war von Beruf Schuhmacher [...], der andere war Breczko [...]. Außerdem waren da noch Vita (ein volksdeutscher Schlesier, der später von den Deutschen wegen eines Raubüberfalls verhaftet wurde) und Schubert (ein gewiefter Mensch, der geheime Zeitungen überbrachte).“⁸⁹

⁸⁷ Ebenda, S. 114.

⁸⁸ Details dazu enthält Bouskas Personalakt im Wiener Polizeiarchiv.

⁸⁹ Pankiewicz, Apotheke, S. 115.

Der Polizeipräsident von Wien, Leo Gotzmann, an Heinrich Himmler, 15. 9. 1944, über die Verfügung der Einleitung eines Dienststrafverfahrens gegen den Meister der Schutzpolizei Oswald Bouska (Abteilung Aufenthaltsermittlung der Polizeidirektion Wien), abgeordnet zum Kommando der Schutzpolizei Krakau

An den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Berlin

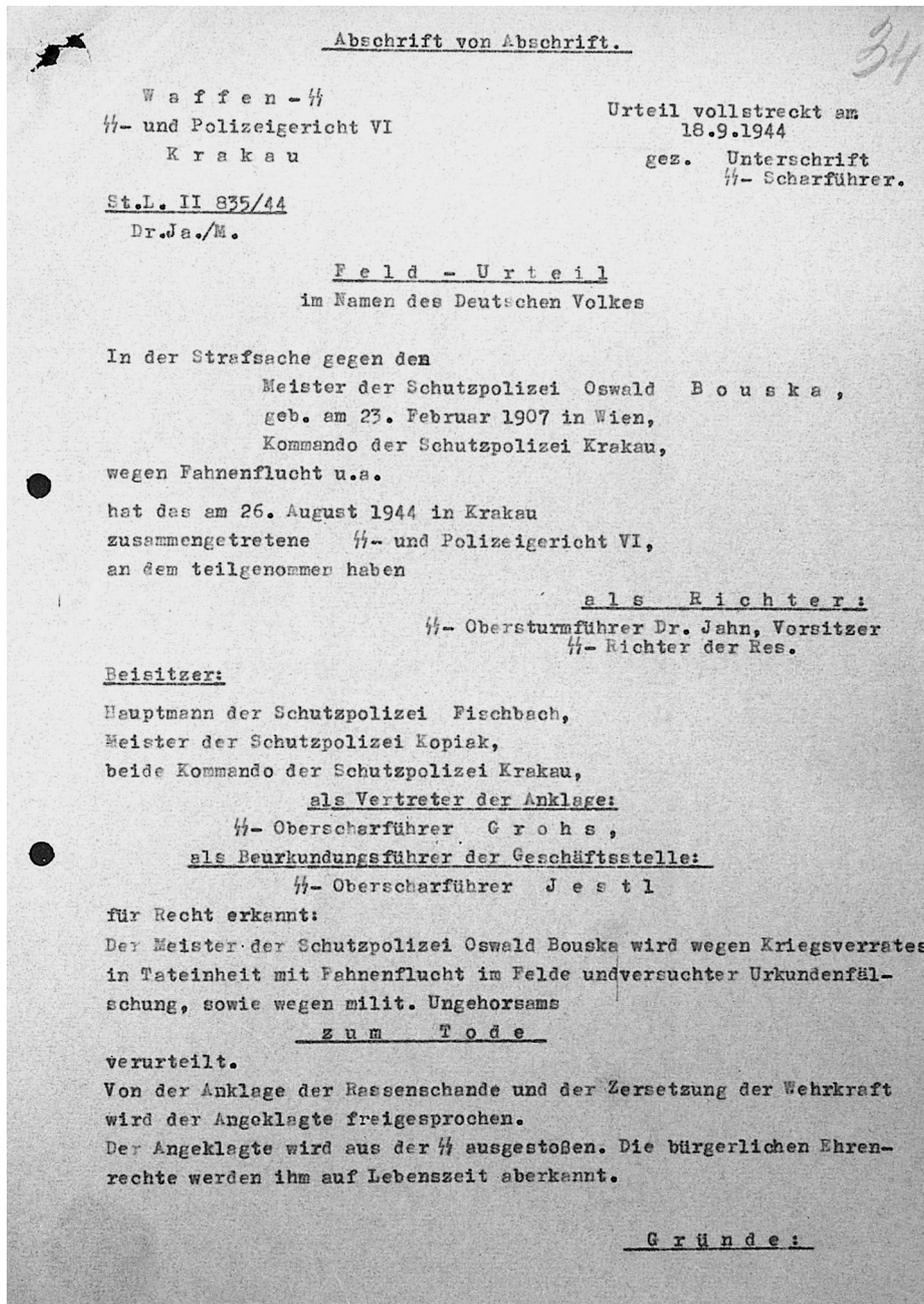
Gegen den Mstr.d.SchP., Bouska, Abt. AE., abg. zum Kdo. d. SchP. Krakau, habe ich mit Vfg. vom heutigen Tage das formelle Dienststrafverfahren eingeleitet.

Mstr.d.SchP. Bouska war vom Kdo. d. SchP. Krakau vom 29. 7. 1944 bis 14. 8. 1944 beurlaubt. Von diesem Urlaub kehrte er nicht zurück. Am 18. 8. 1944 übersandte er dem Kdo. d. SchP. in Krakau ein Schreiben, durch das vorgetäuscht werden sollte, dass er überfallen, hierbei verletzt worden sei und sich in einer ihm unbekanntem Gegend befinde. Am 21. 8. 1944 wurde Bouska in Radziszow bei Skawina, Kreis Krakau, festgenommen. Er hatte sich dort bei der Familie der polnischen Jüdin Pawlak in der offenbaren Absicht verborgen gehalten, im Falle eines weiteren Vordringens der Russen zu diesen überzugehen.

Aus vorgefundenen Briefen wurde festgestellt, dass Bouska zu der Jüdin Pawlak geschlechtliche Beziehungen unterhalten hat. Bouska steht weiter im Verdacht, seit 1942 mit der jüdischen Terrorgruppe „Tannenbaum“ in Verbindung gestanden und verschiedentlich Juden zur Flucht aus dem Ghetto verholfen zu haben. Bei Bouska wurden gefälschte Kennkarten und eine größere Anzahl von jüdischen Dokumenten gefunden. In Briefen an die Pawlak hat Bouska sich dauernd staatsfeindlich geäußert und zum Ausdruck gebracht, dass er sich als Pole fühle.

Gegen Bouska, der sich z.Zt. im Polizeigefängnis Montelupich in Krakau befindet, wurde vom Kdo. d. SchP. Krakau am 24. 8. 1944 Tatbericht an das SS- und Polizeigericht VI Krakau erstattet. [...]

Pankiewicz überlieferte nicht, ob einer dieser Untergebenen im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren gegen Bouska ebenfalls verfolgt wurde. Auch das Schicksal von Bouskas Freundin und ihren Kindern ist nicht bekannt. Bouska selbst wurde der Fahnenflucht und „Rassenschande“ angeklagt und am 26. August 1944 vom SS- und Polizeigericht in Krakau zum Tode verurteilt.



Das Todesurteil gegen Oswald Bouska wurde am 18. September 1944 vollstreckt.

Quelle: Landespolizeidirektion Wien / Archiv.

Bouska wurde bald nach dem Urteil ins KZ Groß-Rosen gebracht und am 18. September 1944 um 7.15 Uhr erschossen.⁹⁰

Die Überlebenden aus Krakau haben seine Menschlichkeit und seine Hilfeleistungen nicht vergessen. Als Oswald Bouska der Titel „Gerechter unter den Völkern“ verliehen wurde, würdigte Yad Vashem ganz besonders seinen Mut beim Schmuggeln von Kleinkindern aus dem Ghetto, deren Mütter sie vor dem sicheren Tod retten wollten.⁹¹

Nur wenige Jahre nach der israelischen Ehrung für Bouska kam in einem Wiener Gerichtssaal zur Sprache, was passierte, wenn solche helfenden Hände fehlten: Am Morgen des 12. Februar 1971, am vierten Verhandlungstag des Prozesses gegen Franz Grün, schilderte die Zeugin Erna Birnbach eine Szene, die sie Anfang September 1943 auf dem Bahnhof von Tarnów während der Liquidierung des Ghettos und der Deportation der BewohnerInnen ins KZ Plaszow erlebt hatte. Sie hatte mit einer Gruppe Menschen die ganze Nacht auf dem Magdeburger Platz warten müssen, während SS-Männer nach versteckten Juden und Jüdinnen suchten und man Schüsse hörte.

„Am Morgen wurden wir zum Bahnhof gebracht und in Güterwagen verladen. In jedem Waggon waren ca. 100 Leute. Es herrschte große Traurigkeit, weil etliche in dieser Nacht ihre Angehörigen verloren hatten. Vor dem Waggon standen SS-Leute. Die Frau, die erst später zu uns gestoßen war, hatte einen Sack mit Bettzeug bei sich. In diesem Sack hatte sie ihr kleines Kind versteckt. Das merkten wir erst, als das Kind zu weinen anfang. Uns war nicht klar, wie die SS-Männer dieses Weinen unter dem allgemeinen Tumult hören konnten. Ein SS-Mann kam herein. Erst später erfuhr ich in Plaszow, dass es Grün war. Sein Gesicht werde ich nie vergessen. Die Mutter des Kindes saß am Boden des Waggons und hatte neben sich diesen Sack stehen. Grün schlug mit dem Griff seiner Pistole so lange auf den Sack ein, bis das Kind zu weinen aufhörte.“

90 Schreiben Archiwum Muzeum Gross-Rosen an Andrzej Selerowicz, DG 430-152/12, vom 2. 7. 2012.

91 Aussagen von 12 ZeugInnen betreffend Julius Madritsch, Raimund Titsch, Oswald Bosko, Johann Pscheidt und Anton Schmid, zusammengestellt von Yad Vashem am 24. 12. 1961 (in hebräischer Sprache), der österreichischen Botschaft in Jerusalem übergeben am 14. 11. 1965. Kopie: DÖW 02986. Zu Anton Schmid siehe: Wolfram Wette, Feldwebel Anton Schmid. Ein Held der Humanität, Frankfurt/M. 2013.

Dann zog Grün das etwa anderthalbjährige Kind aus dem Sack und hielt es mit der linken Hand hoch. Die Zeugin vermochte nicht zu sagen, dass Grün das Kind erschoss, sondern formte ihre Hand zu einer Pistole und hielt sie gegen ihren Kopf und sagte: „Und dann warf er es bei der Tür hinaus.“⁹² Die Verteidigung hakte umgehend ein und stellte einen Widerspruch zur Anklageschrift fest, in der es unter Berufung auf eine Aussage Erna Birnbachs vor der israelischen Polizei geheißen hatte, Grün habe einen Schuss aus seiner Pistole gegen den Kopf des Kleinkindes abgegeben. Birnbach fasste sich und wiederholte, dass Grün das Kind in den Kopf geschossen habe. Die Mutter des Kindes fiel in Ohnmacht. Grün suchte im Waggon, ob in weiteren Säcken Kinder versteckt waren, fand aber kein weiteres Opfer. In Plaszow traf sie die Mutter des kleinen Kindes wieder und erfuhr, dass sie Müller hieß. Sie wurde im KZ Plaszow ermordet. Birnbach erfuhr, dass auf dem Bahnhof noch mehr Kinder ermordet worden waren, deren Mütter versucht hatten, sie zu verstecken. Die Leichen wurden später von einem Sonderkommando weggeräumt.⁹³

Auf Grund der Berichte der Überlebenden wurden die in Säcken versteckten jüdischen Kinder zum Symbol für Bouskas zahlreiche Rettungsaktionen. In der 2013 von den *Österreichischen Freunden von Yad Vashem* im Museum Arbeitswelt Steyr gezeigten Ausstellung über die österreichischen „Gerechten unter den Völkern“ wurden die Säcke als Gestaltungselement verwendet, um Madritsch, Titsch und Bouska vorzustellen.⁹⁴

Oswald Bouska suchte in Einzelfällen auch Ersatzeltern auf der „arischen“ Seite für Kinder, deren Rettung gelang. Von einem dieser Kinder ist der Name bekannt – Olek Rosner, Sohn des jüdischen Musikers Henry Rosner, der in der Luftwaffenkantine aufspielen musste. In seinem Roman über Oskar Schindler hat der australische Schriftsteller Keneally eine Szene eingebaut, die diesen Vorgang wiedergibt: „Richard [der Kantinenpächter] sagte zu Rosner, der kleine Olek solle mit ihnen kommen, in die Wohnung von Richards Freundin. Offenbar hatte er in der Kantine etwas [über die bevorstehende Liquidierung des Ghettos] munkeln hören. Henry wandte ein, der Kleine könne doch nicht

92 LG Wien 30 Vr 3144/65, Bd. VII, Hv-Protokoll, 12. 2. 1971; Grün wurde in diesem Anklagepunkt von den Geschworenen mit 6:2 Stimmen schuldig gesprochen, obwohl er bei seiner Behauptung blieb, dass er an der Liquidierung des Ghettos von Tarnów gar nicht teilgenommen habe.

93 Ebenda.

94 „Die Gerechten – Courage ist eine Frage der Entscheidung“, Ausstellung der Österreichischen Freunde von Yad Vashem im Museum Arbeitswelt Steyr, kuratiert und gestaltet von Michael John, Albert Lichtblau und Manfred Lindorfer. Siehe: www.museum-steyr.at/index.php?m=26&p=3 [Download: 7.11.2013].

einfach das Ghetto verlassen. Das sei bereits mit Bosko geregelt, erwiderte Richard.“⁹⁵



Ausstellung „Die Gerechten – Courage ist eine Frage der Entscheidung“

Foto: Österreichische Freunde von Yad Vashem / Museum Arbeitswelt Steyr

Vergleichende Überlegungen

Franz Grün war einer der nationalsozialistischen Exzesstäter, wie sie sowohl in den Einsatzgruppen von SS und Sicherheitspolizei als auch im Unterdrückungsapparat in den okkupierten Territorien (Besatzungsverwaltung, Gestapo und Schutzpolizei) sowie unter den Wachmannschaften der Konzentrationslager anzutreffen waren. Aus der schier endlosen Reihe dieser Mörder und Mordgehilfen ragt er nur dadurch hervor, dass sein unmittelbarer Vorgesetzter – Amon Leopold Göth – ein Massenmörder war, der von so außergewöhnli-

⁹⁵ Thomas Keneally, Schindlers Liste, München 1983, S. 117 f.

cher Mordlust und Börsartigkeit getrieben wurde, dass er auch noch Jahrzehnte später in Literatur und Kino die grausamsten Züge des NS-Regimes verkörperte.⁹⁶

Gegen Grün wurde eines der am gründlichsten vorbereiteten Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen im Österreich der 1960er und 1970er Jahre – d. h. in einer Zeit skandalöser Freisprüche – geführt und durch Schuldspruch abgeschlossen. Das war nicht zuletzt dem beachtlichen persönlichen Engagement von Untersuchungsrichter Salomon und den beiden Staatsanwälten Manfred Schausberger und Hans Bratusch-Marrain zu verdanken sowie der exzellenten Zusammenarbeit zwischen der für die Aufklärung von NS-Verbrechen zuständigen Abteilung 18 des Bundesministeriums für Inneres und der entsprechenden Abteilung beim Landesstab der israelischen Polizei. Einer der Beamten der Abteilung 18 war der ab 1983 ehrenamtlich im DÖW tätig gewesene Kriminalbeamte Hans Landauer, der im Spanischen Bürgerkrieg gekämpft hatte und Jahre im KZ Dachau inhaftiert gewesen war. Während in anderen Fällen die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen im Ausland oft an der Genehmigung mehrtägiger Dienstreisen scheiterte, wurde den Beamten der Abteilung 18 in Vorbereitung des Grün-Prozesses ermöglicht, mehrere Wochen hindurch gemeinsam mit israelischen Beamten Plaszow-Überlebende in Israel zu vernehmen.⁹⁷ Das ist besonders deshalb hervorzuheben, weil in zahlreichen anderen österreichischen Gerichtsverfahren der Großteil der Zeuginnen und Zeugen im Ausland im Rechtshilfeverfahren von örtlichen Polizei- oder Justizorganen bzw. von Beamten der österreichischen diplomatischen Vertretungen anhand vorbereiteter Fragenkataloge einvernommen wurde, was die unmittelbare Nachfrage durch sachkundige Beamte ausschloss und somit die Qualität der Ermittlungen beeinträchtigte. Bemerkenswert ist schließlich das fast vollständige Fehlen deutscher Ermittlungsakten. Der Grün-Prozess ist eines der wenigen österreichischen Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen in diesen Jahren, dessen Akten nicht zu einem großen Teil aus Kopien der Ermittlungsergebnisse deutscher Staatsanwälte bestehen.

96 Außer auf Steven Spielbergs Film „Schindlers Liste“ (1993) sei hier auf das 2002 am Landestheater Innsbruck aufgeführte Theaterstück „MenschenMörder“ von Matthias Kessler hingewiesen.

97 Der Bericht von Sektionsrat Dr. Robert Danzinger, dem Leiter der Abteilung 18 des BMI, und Kriminalrevierinspektor Johann Holzer an das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 15. 12. 1969 mit den 55 Vernehmungsprotokollen füllt mehr als die Hälfte des Bands V der Gerichtsakten. Danzinger und Holzer wurden bei den in deutscher Sprache geführten Vernehmungen durch die aus Polen stammende Referentin der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Israelischen Polizei, Maria Radiwker, unterstützt.

Die umfangreichen Vernehmungsniederschriften enthalten Informationen über das KZ Plaszow und die Situation der jüdischen Bevölkerung Krakaus unter der deutschen Besatzung, die entweder überhaupt nur in den Akten dieses Verfahrens enthalten oder zumindest nirgends sonst in deutscher Sprache zugänglich sind, womit der Wiener Grün-Prozess eine einmalige historische Quelle darstellt, die auch über Amon Göth bis dahin nicht bekannte Fakten enthält; Johannes Sachslehners oben zitierte Göth-Biografie stützt sich in einem nicht unbeträchtlichen Ausmaß auf diesen Gerichtsakt.

Um den Umfang und Charakter der von Franz Grün begangenen Verbrechen einordnen zu können, ist aber angesichts seines Abhängigkeitsverhältnisses von Amon Göth auch die Kenntnis des 1946 in Krakau vor dem Obersten Volkstribunal geführten Prozesses erforderlich. Dieser Prozess war der weltweit erste Prozess, der wegen „Völkermordes“ geführt wurde – ein Aspekt, der in der justizgeschichtlichen Literatur außerhalb Polens bisher kaum thematisiert wurde.

Die Verbrechen Göths und anderer Täter aus seinem Umfeld waren auch Gegenstand mehrerer deutscher Strafverfahren. Am 24. April 1961 verurteilte das Landgericht Mosbach (Baden-Württemberg) Franz Joseph Müller, den Leiter des Zwangsarbeitslagers Podgórze⁹⁸, zu lebenslänglichem Zuchthaus. Ebenfalls eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verhängte das Landgericht Berlin am 4. Juni 1973 gegen Karl-Heinz Bigell, der gemeinsam mit Göth Hunde auf einen jüdischen Häftling gehetzt und anschließend den Schwerverletzten erschossen hatte.⁹⁹ Von den übrigen deutschen Verfahren wegen der in Plaszow verübten Verbrechen endeten zwei mit Freisprüchen, die übrigen wurden ohne Urteil eingestellt.¹⁰⁰

Die beiden Autoren dieses Aufsatzes haben 2009–2011 an einem Forschungsprojekt mitgewirkt, dessen Ziel der Vergleich der justiziellen Ahndung der NS-Gewaltverbrechen im KZ Majdanek in Polen, Deutschland und Österreich war.¹⁰¹ Majdanek war Gegenstand des ersten KZ-Prozesses (Ende 1944

98 Im Urteil „Judenarbeitslager Plaszow“ genannt. Siehe: C. F. Rüter (Hrsg., gem. mit Irene Sagel-Grande und H. H. Fuchs), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, Nr. 506 (Bd. XVII, Amsterdam 1977, S. 237–253).

99 Ebenda, Nr. 794 (Bd. XXXVIII, Amsterdam 2008, S. 851–860).

100 Urteil des LG Kiel vom 19. 3. 1968: Ebenda, Nr. 667 (Bd. XXVII, Amsterdam 2003, S. 339–424); Urteil des LG Hannover vom 30. 3. 1979: Ebenda, Nr. 850 (Bd. XLII, Amsterdam 2010, S. 691–722).

101 Die Ergebnisse des Projekts wurden publiziert in: Kuretsidis-Haider / Nöbauer (Hrsg.), KZ Lublin-Majdanek.

in Lublin) sowie des größten Strafverfahrens der deutschen Rechtsgeschichte (Düsseldorfer Majdanek-Prozess 1975–1981). Obwohl zahlreiche Tatverdächtige aus Österreich kamen bzw. nach 1945 in Österreich wohnten, schaffte es die Staatsanwaltschaft Graz nicht, das seit Anfang der 1960er Jahre geführte Verfahren anklagereif zu machen. Im Jänner 1973 gab das Justizministerium die Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens.¹⁰² Nur wenige Monate zuvor war in Klagenfurt der Versuch gescheitert, den österreichischen Anteil an der größten Mordaktion der Shoah juristisch aufzuarbeiten, der von Lublin aus vom Österreicher Odilo Globocnik geleiteten „Aktion Reinhardt“, während der 1942/43 fast zwei Millionen Jüdinnen und Juden ermordet wurden.¹⁰³

Würde ein ähnlicher Vergleich für das KZ Plaszow durchgeführt, so würde der Krakauer Prozess gegen Amon Leopold Göth von 1946, auf dem juristisches Neuland betreten wurde, wohl eine ähnlich dominierende Rolle einnehmen wie der Düsseldorfer Majdanek-Prozess, der in einigen Aspekten – vor allem hinsichtlich der Rolle der Zeuginnen und Zeugen in Prozessen wegen Kriegs- und Humanitätsverbrechen – bereits einige Entwicklungen vorwegnahm, die die Tätigkeit der internationalen Strafgerichte (Ruanda- und Jugoslawien-Tribunal, Internationaler Strafgerichtshof) ab den späten 1990er Jahren charakterisieren. Infolge des vorbildlich geführten Grün-Prozesses würde in einem solchen Vergleich der österreichische Beitrag zur Ahndung der NS-Verbrechen in einem anderen Licht erscheinen als dies in dem zwei Jahre später ergebnislos abgeschlossenen Komplex Lublin-Majdanek der Fall war.

Oswald Bouska war in vielerlei Hinsicht untypisch. Seine Enttäuschung über das nationalsozialistische Regime, das 1938 in Österreich errichtet wurde, teilte er zwar mit manch anderem „Illegalen“, doch in seinem Fall blieb sie nicht in folgenlosem Geschimpfe über sogenannte „Märzveilchen“, die sich nach dem Anschluss aus opportunistischen Gründen zur NSDAP bekannten, und „überhebliche Reichsdeutsche“, die den „altgedienten“ österreichischen Nationalsozialisten die lukrativen Posten im Lande wegschnappten, stecken. Bouskas Enttäuschung war grundsätzlicher Natur und führte zu widerständigem Handeln, er erkannte den verbrecherischen Charakter des Regimes und

102 Siegfried Sanwald / Winfried R. Garscha, Das Grazer Majdanek-Verfahren 1963 bis 1973. Chronologie eines nicht geführten Prozesses, in: Ebenda, S. 325–364, hier 361.

103 Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt brach die Hauptverhandlung nach zwei Tagen ab und stellte das Verfahren gegen zwei enge Mitarbeiter Globocniks, Ernst Lerch und Helmut Pohl, schließlich ein (LG Klagenfurt 25 Vr 3123/71). Siehe: Marion Wisinger, Über den Umgang der österreichischen Justiz mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Diss. Univ. Wien 1991, S. 210–245.

widersetzte sich. Als Organ der Besatzungsmacht (noch dazu als Bestandteil des nationalsozialistischen Terrorapparats) versuchte er die Unmenschlichkeit des Regimes zunächst durch kleine Akte der Menschlichkeit zu unterlaufen, um sich schließlich der Tötungsmaschinerie entgegenzustellen.

Die bei der Recherche für diesen Aufsatz entdeckten Personalakten Bouskas sind ein Hinweis, dass es bei der Erforschung von Verfolgung und Widerstand nach wie vor unbekannte Dokumente in den Archiven zu entdecken gilt.

Es ist auch ein Anliegen dieses Aufsatzes, die korrekte Schreibung seines Namens – als eine Form der Würdigung – bekannt zu machen: Oswald Bouska